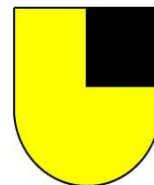


Gemeinde Therwil

Kanton Basel-Landschaft



Revision Zonenplanung Siedlung

Anhang zum Planungsbericht

Berichterstattung nach Art. 47 der Verordnung zum Raumplanungsgesetz (RPV) des Bundes

Stand Verfahren: Bereinigt nach kantonaler Vorprüfung

Stand Dokument: 30. Juli 2025



Impressum

Ersteller



Stierli + Ruggli
Ingenieure + Raumplaner AG
Unterdorfstrasse 38, Postfach
4415 Lausen 061 / 926 84 30

www.stierli-ruggli.ch

Bearbeitung

Ralph Christen

Status

Bereinigt nach kantonaler Vorprüfung

Datum

30. Juli 2025

Datei-Name

62025_Revision_ZPS_PLANUNGSBERICHT_ANHANG_bereinigt_nach_KantVorprüfung_20250730.docx

Verzeichnis

Anhang 1	Grundlagenverzeichnis	1
Anhang 2	Umsetzung der Vorgaben aus der kantonalen Richtplanung.....	3
Anhang 3	Umsetzung der Vorgaben aus dem kommunalen Richtplan	10
Anhang 4	Berechnungsmodell für Umrechnung von Bebauungsziffer auf Überbauungsziffer.....	13
Anhang 5	Zonenflächenbilanz	15
Anhang 6	Nutzungsplanerische Umsetzung der Objekte aus dem Naturinventar	16
Anhang 7	Vorprüfungsbehandlung.....	21

Anhang 1 Grundlagenverzeichnis

Gesetzesgrundlagen Bund

- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979
- Verordnung zum Raumplanungsgesetz (RPV) vom 28. Juni 2000
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966
- Bundesgesetz über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983
- Lärmschutzverordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986
- Störfallverordnung (StFV) vom 27. Februar 1991
- Freisetzungsverordnung (FrSV) vom 10. September 2008

Planungsgrundlagen Bund

- Sachpläne des Bundes (Verkehr, Militär, Übertragungsleitungen, geologisches Tiefenlager, Fruchtfolgeflächen, Asyl)
- Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)
- Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder (ISOS)
- Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (TWW)
- Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)
- Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung
- Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung - Wanderobjekte
- Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung - Ortsfeste Objekte
- Kulturgüterschutzinventar (KGS)
- Historische Gärten und Anlagen (ICOMOS)

Gesetzesgrundlagen Kanton

- Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998
- Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) vom 27. Oktober 1998
- Kantonaies Gesetz über den Denkmal- und Heimatschutz (DHG) vom 9. April 1992
- Gesetz über den Schutz und die Erforschung von archäologischen Stätten und Objekten (ArchG) vom 11. Dezember 2002
- Verordnung zum Archäologiegesezt (ArchVo) vom 22. November 2005
- Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft (USG BL) vom 27. Februar 1991
- Verordnung über den Umweltschutz (USV) vom 24. Dezember 1991
- Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG) vom 20. November 1991
- Gesetz über den Gewässerschutz (GwSG) vom 18. April 1994
- Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz) vom 3. April 1967
- Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers vom 13. Januar 1998
- Gesetz über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer (WBauG) vom 1. April 2004
- Kantonaies Waldgesetz (kWaG) vom 11. Juni 1998
- Kantonaie Waldverordnung (kWaV) vom 22. Dezember 1998
- Gesetz über die Prävention vor Schäden durch Brand- und gravitative Naturgefahren (BNPG) vom 12. Januar 2017

Planungsgrundlagen Kanton

- Kantonaler Richtplan Basel-Landschaft, September 2010 (letzten Anpassung = Anpassung 2023)
- Kantonale Vorgaben und Randbedingungen zur Revision der Zonenvorschriften Siedlung, Amt für Raumplanung, 2019
- Naturgefahrenkarten des Kanton Basel-Landschaft für die Gemeinde Therwil (Wassergefahren, Rutschgefahren und Sturzgefahren), GeoView BL
- Inventar der kantonal geschützten Kulturdenkmäler (IDK)
- Bauinventar Kanton Basel-Landschaft (BIB), Gemeinde Therwil, April 2008
- Inventar der geschützten Naturobjekte
- Ornithologisches Inventar beider Basel
- Reptilieninventar beider Basel
- Weiherinventar
- Waldinventar
- Geologisches Inventar

Planungsgrundlagen Region

- Regionales Raumkonzept Leimental 2035, 2018

Planungsgrundlagen Gemeinde

- Zonenvorschriften Siedlung (Plan und Reglement), Gemeinde Therwil, 2002
- Kommunalen Richtplan, Gemeinde Therwil, 2016
- Teilzonenplan Ortskern, Gemeinde Therwil, 2022
- Teilzonenplan Zentrum, Gemeinde Therwil, 1995
- Innenentwicklungsstrategie, Gemeinde Therwil, 2021
- Energieplanung Therwil, 2019
- Vernetzungskonzept Siedlung, Gemeinde Therwil, 2020
- Naturinventar Siedlung, Gemeinde Therwil, 2023
- Zweitbeurteilungen zu BIB-Objekten, Gemeinde Therwil 2023/2024

Anhang 2 Umsetzung der Vorgaben aus der kantonalen Richtplanung

Relevante Festlegungen gemäss Objektblatt	Berücksichtigung / Umsetzung in Zonenplanrevision
Siedlungsgebiet (Objektblatt S1.1)	
Planungsgrundsatz a Das Siedlungsgebiet gemäss Richtplankarte bezeichnet die Gebiete, in denen die bauliche Entwicklung in den nächsten 20–25 Jahren stattfinden soll. Das Siedlungsgebiet umfasst: - Planungsgrundsatz b Im Nutzungsplanverfahren können die Gemeinden das in der Richtplan-Gesamtkarte festgesetzte Siedlungsgebiet in Abstimmung mit den jeweiligen Gemeinden des Handlungsraums räumlich kommunal oder überkommunal anders anordnen (umlagern). Voraussetzungen dazu sind: - Planungsgrundsatz c Im Nutzungsplanverfahren können die Gemeinden die Arbeitszonen in Abweichung vom festgesetzten Siedlungsgebiet abgestimmt mit den jeweiligen Gemeinden des Handlungsraums erweitern. Voraussetzungen dazu sind: -	Das bestehende Siedlungsgebiet wird nicht erweitert und umfasst auch wie bisher das Gebiet Känelrain, welches jedoch nicht als Bauzone festgelegt wird, sondern als Zone mit unbestimmter Nutzung nach § 19 Abs. 1 lit. f. Siehe Planungsbericht Kapitel 5.13.12.
Bauzonen (Objektblatt S1.2)	
Planungsgrundsatz a Die erforderlichen Wohnflächen werden durch planerische Massnahmen in folgender Prioritätenfolge sichergestellt: 1. Verdichtung bebauter WMZ (Wohn- Misch- und Zentrumszonen), dichte Bebauung unbebauter WMZ; 2. Umzonungen (Transformation) von Zonen für öffentlichen Werke und Anlagen (ZöWA), Arbeitszonen und anderer Bauzonen zu WMZ insbesondere in den Entwicklungsgebieten gemäss Objektblatt S 2.2; 3. Einzonungen.	Durch Um- und Aufzonungen von Gebieten an gut erschlossener Lage werden im Rahmen der vorliegenden Zonenplanrevision die nutzungsplanerischen Voraussetzungen für eine Nachverdichtung bebauter WMZ bzw. eine dichte Bebauung unbebauter WMZ geschaffen.

Relevante Festlegungen gemäss Objektblatt	Berücksichtigung / Umsetzung in Zonenplanrevision
Planungsgrundsatz b Umzonungen zu WMZ setzen eine kommunale Auslastung der WMZ von mindestens 95 % gemäss Methode nach „Technische Richtlinien Bauzonen des Bundes“ (März 2014) voraus. [...] Umzonungen von Arbeitszonen oder öffentlichen Zonen zu WMZ dürfen nicht zu Neueinzonungen derselben führen.	Die Umzonungen der ZöWA in eine W3-Zone (Parzelle Nr. 4719, Fläche: 1'297 m²) im Gebiet "Birmatten-Benkenstrasse", die WG2-Zone in eine ZöWA (Parzelle Nr. 1607, Fläche: 1'594 m²) zwischen der Ettingerstrasse und der Tramlinie und Arrondierungen tragen praktisch nicht zu einer Veränderung der WMZ bei. Siehe Planungsbericht, Kapitel 6.2
Planungsgrundsatz c Einzonungen von WMZ setzen voraus, dass -	Es finden keine Neueinzonungen statt.
Planungsgrundsatz d Neu geschaffene WMZ sollen dicht überbaut werden. Die im Zonenplan festzulegende bauliche Dichte hat einem Ausnutzungszifferäquivalent von mindestens 0.6 in ländlichen Gemeinden bzw. 0.8 in den übrigen Gemeinden des Kantons zu entsprechen, sofern keine überwiegenden Interessen dagegenstehen. Zudem ist mittels Nutzungsvorschriften eine hohe städtebauliche Qualität (Aussenraum, Volumen, Architektur) sicherzustellen.	Mit der Umzonung der Parzelle Nr. 4719 in eine W3-Zone wird neu eine Ausnützung von ca. 136 % ermöglicht. Die im Richtplan verlangte Mindestnutzung für neu geschaffene WMZ wird in diesem Gebiet somit erreicht. Bei der Umzonung handelt es sich um eine Einzelfläche von 1'297 m². Die betreffende Parzelle ist auf 3 Seiten von Strassen umschlossen. Auf der östlichen Seite schliesst die neue ausgeschiedene Grünzone an. Die Umzonung steht im Zusammenhang mit den bereits vorhandenen Bebauungsstrukturen in der W3-Zone. Zum gilt für die Bebauung eine Grünziffer sowie auch die speziellen Gestaltungsvorschriften für das Baugebiet „Benkenstrasse – Birmatten“. Die speziellen Gestaltungsvorschriften definieren einen Baubereich und einen Grünbereich mit spezifischen Bestimmungen zur Gestaltung. Somit wird eine quartierverträgliche Bebauung im Kontext der vorhandenen Bebauungsstrukturen gewährleistet.
Planungsanweisung a Gemeinden mit einer Auslastung der WMZ von weniger als 90 % gemäss Methode nach „Technische Richtlinien Bauzonen des Bundes“ (März 2014) überprüfen ihre Bauzonen innerhalb der nächsten 3 Jahre und zeigen auf, mit welchen Massnahmen sie die Auslastung erhöhen können. <i>Überdimensionierte Bauzonen sind anschliessend durch die Gemeinden innerhalb von 5 Jahren (allfällige Rechtsmittelverfahren ausgeschlossen) zurückzuzonen (durch den Bundesrat ergänzt; Beschluss vom 1. Mai 2019).</i>	Die Gemeinde Therwil weist eine WMZ-Auslastung von 106.1 % (Stand 2023) per 2036 auf. Somit muss für die Gemeinde Therwil weder eine Überprüfung der Bauzonenkapazität vorgenommen werden noch eine allfällige Rückzonung.
Planungsanweisung b Bei Einzonungen von WMZ weisen die Gemeinden im Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV insbesondere nach: -	Es finden keine Neueinzonungen statt.

Relevante Festlegungen gemäss Objektblatt	Berücksichtigung / Umsetzung in Zonenplanrevision
Planungsanweisung c Bei Einzonungen von Arbeitsgebieten weisen die Gemeinden im Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV insbesondere nach: -	

Relevante Festlegungen gemäss Objektblatt	Berücksichtigung / Umsetzung in Zonenplanrevision
Siedlungstrenngürtel (Objektblatt S1.3)	
Planungsgrundsatz a Siedlungstrenngürtel sind im Grundsatz freizuhalten. Bestand und eine angemessene Erweiterung bestehender Bauten bleiben gewährleistet.	In dem das Siedlungsgebiet nicht erweitert wird, bleiben auch die das Siedlungsgebiet der Gemeinde Therwil umgebenden Siedlungstrenngürtel (z.B. zwischen Therwil und Ettingen) unverändert.
Planungsgrundsatz b Siedlungstrenngürtel mit wichtigen ökologischen oder Wildtierkorridor-Funktionen sollen langfristig unangetastet bleiben.	
Hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen (Objektblatt S2.1)	
Planungsgrundsatz b Verdichtete Bauweise und Nachverdichtungen sollen, insbesondere an mit ÖV gut erschlossenen Lagen, quartier- und umweltverträglich (massgeschneidert) erfolgen und eine hohe städtebauliche, architektonische und sozialverträgliche Qualität aufweisen.	Wird im Rahmen der vorliegenden Zonenplanrevision durch die gebietsweisen Um- und Aufzonungen von zentralen und gut mit ÖV erschlossenen Lagen umgesetzt. Siehe Planungsbericht, Kapitel 5.13.4, 5.13.5, 7.2 und 7.3.
Planungsanweisung b Bauliche Verdichtungen in Ortskernen erfolgen stets unter Beachtung der bestehenden ortstypischen Bautypologien und Baumerkmale. Die Zielsetzungen der Ortskernentwicklung sind gemeinsam mit den Zielen zur Erhaltung schutzwürdiger Substanz von kommunaler Bedeutung und zur Bewahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes der Überbauung zu betrachten.	Für den Ortskern wurde eine separate Teilzonenplanung erarbeitet und erlassen. Diese Teilzonenplanung wurde im September 2022 in Rechtskraft gesetzt. Die ausserhalb des Teilzonenplans Ortskern vorhandenen Ortskernbebauungsstrukturen waren bisher im Teilzonenplan Zentrum enthalten. Mit dieser Zonenplanrevision wird diese Teilzonenplanung aufgehoben. Die entsprechenden Bestimmungen wurden in eine Zone für Strukturhaltung in die revidierten Zonenvorschriften überführt. Die Erhaltung dieser Ortskernbebauungsstrukturen ist somit gewährleistet. Eine bauliche Verdichtung der ausserhalb der Teilzonenplanung Ortskern liegenden Ortskernbebauungsstrukturen wird nicht angestrebt.
Planungsanweisung c Städtisch geprägte Gemeinden schaffen die notwendigen planerischen Voraussetzungen, damit Projekte zur Siedlungserneuerung bzw. Siedlungsverdichtung mit dem Ziel einer Erhöhung der Nutzungsdichte (Arealentwicklungen, Transformation von Arealen mit gewerblichen oder öffentlichen Nutzungen) realisiert werden können. Dazu stellen sie fest, welche Areale sich dafür besonders eignen und welche Planungsinstrumente dazu dienlich sind.	Nach Ansicht des Gemeinderats versteht sich die Gemeinde Therwil nicht als städtisch geprägte Gemeinde. Trotzdem wurden mit der Zonenplanrevision verschiedene Massnahmen zur Siedlungserneuerung und Siedlungsverdichtung vorgenommen. Mit den gebietsweisen Um- und Aufzonungen soll bereits in der Regelzone an gut erschlossenen Lagen die Möglichkeit für eine dichtere Bauweise gegeben werden. Zudem besteht die Anwendungsmöglichkeit für eine Quartierplanung, mit welcher eine höhere

Relevante Festlegungen gemäss Objektblatt	Berücksichtigung / Umsetzung in Zonenplanrevision								
	bauliche Nutzung erzielt werden kann. Zudem wurden wichtige Areale mit der einer Quartierplan-Pflicht belegt. Im Weiteren wurden für bestimmte Areale, welche sich aus Sicht des Gemeinderates für eine Arealentwicklung mit verdichteter Bauweise eignen, als "Eignungsgebiete für Arealentwicklung" im Zonenplan als orientierender Inhalt ausgewiesen. Eine Quartierplanpflicht erachtet der Gemeinderat in diesen Fällen als eine zu starke Festlegung. Aus diesem Grund wurde die orientierende Aussage angewendet.								
Entwicklungsgebiete (Objektblatt S2.2)									
Planungsgrundsatz b Die Verdichtungsaktivitäten der Gemeinden erfolgen prioritär in den Entwicklungsgebieten sowie in Bahnhofsgeländen gemäss Objektblatt S 2.3. Die Gemeinden richten die Zonenvorschriften in Entwicklungsgebieten an den Mindestnutzungsflächen gemäss örtlichen Festlegungen Buchstabe b) dieses Objektblattes aus.	Diese Vorgaben wird im Rahmen der vorliegenden Zonenplanrevision, sofern es sich nicht um Ortskernbebauungsstrukturen und Quartierplanungen sowie altrechtliche Planungen (GÜ / RP61) handelt nachgekommen. Siehe Planungsbericht, Kapitel 5.13.4 und 5.13.5.								
Planungsanweisung Die Gemeinden zeigen in ihrem Planungsbericht gem. Art. 47 RPV auf, welche zusätzlichen Kapazitäten an Einwohnern und Beschäftigten durch die vorgesehenen Umzonungen geschaffen werden sollen, wie sie die Mindestflächen gemäss örtliche Festlegungen realisieren, und wie sie eine hochwertige Siedlungs- und Freiraumqualität sicherstellen.	Mit der Umzonung der Parzelle Nr. 4719 in eine W3-Zone wird neu eine Ausnützung von ca. 135 % ermöglicht. Die im Richtplan verlangte Mindestnutzung für neu geschaffene WMZ wird in diesem Gebiet somit erreicht. Weitere Umzonungen mit welcher neue WMZ geschaffen werden, werden in der Zonenplanrevision nicht vorgenommen.								
Örtliche Festlegung b Soweit keine überwiegenden Interessen dagegensprechen, sind in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen der Entwicklungsgebiete mit den Nutzungsvorschriften folgende Mindestnutzungsflächen zu ermöglichen: <table border="1" data-bbox="152 1075 752 1289"> <thead> <tr> <th>Raumtyp</th><th>Mindestfläche (EW + Besch/ha)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>– Innerer Korridore</td><td>125</td></tr> <tr> <td>– Regionalzentrum</td><td>100</td></tr> <tr> <td>– Ländliche Entwicklungsachsen</td><td>90</td></tr> </tbody> </table>	Raumtyp	Mindestfläche (EW + Besch/ha)	– Innerer Korridore	125	– Regionalzentrum	100	– Ländliche Entwicklungsachsen	90	Die Gemeinde Therwil befindet sich gemäss Raumkonzept Basellandschaft in einem der inneren Korridore, welche von der Stadt Basel ausgehen. Um eine Nutzungsfläche von 125 EW + Besch/ha zu erreichen, ist betreffend Einwohnerzahl eine bauliche Fläche mit einer Ausnutzungsziffer von ca. 55 % erforderlich. Die in den Entwicklungsgebieten mit der Zonenplanrevision festgelegten Zonen weisen eine von der Bebauungsziffer auf die Ausnutzungsziffer umgerechnete bauliche Fläche von 104 % (WG2) bis 170 % (WG4) auf. Somit werden die Flächenvorgaben eingehalten.
Raumtyp	Mindestfläche (EW + Besch/ha)								
– Innerer Korridore	125								
– Regionalzentrum	100								
– Ländliche Entwicklungsachsen	90								

Relevante Festlegungen gemäss Objektblatt	Berücksichtigung / Umsetzung in Zonenplanrevision
Bahnhofsgebiete (Objektblatt S2.3)	
Planungsgrundsatz a An einer intensiveren und multifunktionalen Nutzung um die Bahnhöfe und Haltestellen von kantonaler Bedeutung besteht ein kantonales Interesse. Diese Gebiete sollen zu städtebaulichen Orientierungspunkten weiterentwickelt werden. Die anzustrebenden Minstdichten orientieren sich an denjenigen der Entwicklungsgebiete.	Im Bahnhofsgebiet von Therwil werden bessere Entwicklungsmöglichkeiten geschaffen indem zum einen entlang der Ebnetstrasse und nördlich des "ZQP RP61 C" eine Aufzoning von W2 in eine WG4-Zone vorgenommen wird und zum anderen wird das ehemalige Kammi-Areal in die ZQP B überführt.
Planungsanweisung a Die Bahnhöfe und Haltestellen von kantonaler Bedeutung sind als vielseitig nutzbare, attraktive Zentrumsgebiete im Sinne der Ziele (gemäss Buchstabe b) auszugestalten (Entwicklungsschwerpunkte).	Auf die übrigen Areale in direkter Nähe des Bahnhofsgebietes hat die Zonenplanrevision diesbezüglich keinen Einfluss. Einerseits handelt es sich um Areale mit rechtkräftigen Quartierplanungen (QP Bahnhofareal, QP Bahnhofstrasse Süd), andererseits um Areale, welche der Zone für öffentliche Werke und Anlagen zugewiesen sind (Gemeindeverwaltung, Bahnhofschulhaus).
Ortsbildschutz (Objektblatt S3.1)	
Planungsanweisung a Die Gemeinden berücksichtigen im Zuge ihrer Ortsplanung für ihre raumplanerischen Interessensabwägungen die bestehenden nationalen und kantonalen Inventare.	Der Umgang mit den nationalen und kantonalen Inventaren wird im Planungsbericht im Kapitel 7.7 erläutert.
Planungsanweisung b Die Interessen von Siedlungserhaltung und Siedlungsentwicklung sind im Planungsprozess frühzeitig abzustimmen	Diese Abstimmung wurde bereits im kommunalen Richtplan vorgenommen und in der Innenentwicklungsstrategie weiter konkretisiert. Mit der Zonenplanrevision erfolgt die Umsetzung auf Stufe der Nutzungsplanung.
Planungsanweisung c Im Rahmen der Ortsplanung berücksichtigen die Gemeinden insbesondere folgende Aspekte und dokumentieren die diesbezüglichen Entscheidungsprozesse im Planungsbericht: – Festlegen der Ziele der Siedlungsentwicklung; – Festlegen von Schutz- und Schonzonen zur Erhaltung der schutzwürdigen Ortsbilder, Freiräume und Ensembles (z. B. Wohnsiedlungen); – Festlegen der schützens- und erhaltenswerten Einzelobjekte; Ausweisen von Potenzialen für die Siedlungsentwicklung und Erbringen des Nachweises wie die einzelnen Nutzungen sowohl in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht auf die bestehenden Schutzziele abgestimmt sind.	Siehe Planungsbericht, Kapitel 2.3, 5.14, 7.1 und 7.2.

Relevante Festlegungen gemäss Objektblatt	Berücksichtigung / Umsetzung in Zonenplanrevision
Aufwertung Fliessgewässer (Objektblatt L1.1)	
Planungsanweisung: Die Gemeinden schaffen im Rahmen der Nutzungsplanung die Voraussetzungen, dass die Fliessgewässer in ihrem natürlichen Zustand erhalten oder wiederhergestellt werden, z. B. durch die Ausweisung von Uferschutzzonen gemäss kantonalem Raumplanungs- und Baugesetz.	Mit der Zonenplanrevision wurde dieser Planungsanweisung im Zusammenhang mit der Gewässerraumplanung nachgekommen. Siehe Planungsbericht, Kapitel 5.14 und 5.15.
Raumbedarf Fliessgewässer (Objektblatt L1.2)	
Planungsanweisung b Die Gemeinden stellen den Gewässerraum in ihren Zonenplänen dar. Sie zeigen im Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV insbesondere die Ergebnisse der Interessenabwägung zwischen dem Freiraum Gewässerraum und anderen Interessen auf.	Im Rahmen der Zonenplanrevision wurde auch der Gewässerraum ausgeschieden. Siehe Planungsbericht, Kapitel 5.15.
Naturgefahren (Objektblatt L1.3)	
Planungsanweisung a Gemeinden und Kanton berücksichtigen die Gefahrenhinweiskarte und die Gefahrenkarten bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten. Sie legen die notwendigen planerischen und baurechtlichen Schutzbestimmungen in ihren Richt- und Nutzungsplänen fest.	Der Umgang mit den Naturgefahren wird im Planungsbericht im Kapitel 7.9 erläutert.
Historische Verkehrswege (Objektblätter V3.4)	
Planungsanweisung a Kanton und Gemeinden berücksichtigen die historischen Verkehrswege in ihrer Richt- resp. Nutzungsplanung.	Verlauf der historischen Verkehrswege befindet sich auf dem heutigen bestehenden Strassenverkehrsnetz. Siehe Planungsbericht, Kapitel 7.7.1.

Anhang 3 Umsetzung der Vorgaben aus dem kommunalen Richtplan

Nachfolgend wird die Umsetzung der Vorgaben des kommunalen Richtplans mit relevantem Bezug zur Zonenplanrevision erläutert. Es handelt sich dabei vor allem um Vorgaben aus dem Richtplan-Teil "Siedlung". Die Vorgaben in den Richtplan-Teilen "Verkehr" und "Landschaft" beziehen sich hauptsächlich auf Themen ausserhalb des Wirkungsbereichs der Nutzungsplanung (Verkehrsführung, Strassenklassierung, Landschaftsgebiet etc.) und werden aus diesem Grund nicht weiter behandelt. Die aufgeführte Nummerierung entspricht der Nummerierung im kommunalen Richtplan.

Relevante Festlegungen	Berücksichtigung / Umsetzung in Zonenplanrevision
Entwicklungskultur	
1.2 Bewusste Koordination mit den Nachbargemeinden, der Region und dem Kanton	Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens werden die Nachbargemeinden über die Zonenplanrevision orientiert. Aufgrund dessen, da das Siedlungsgebiet der Gemeinde Therwil nur nördlich mit dem Siedlungsgebiet der Gemeinde Oberwil zusammengewachsen ist, ergibt sich zu den anderen Gemeinden keinen inhaltlichen Koordinationsbedarf auf Stufe der Nutzungsplanung. Im Falle mit der Gemeinde Oberwil erfolgte die raumplanerische Koordination für das Gewerbegebiet Mühlematt mit dem entsprechenden Entwicklungskonzept. Aufgrund dessen wurden die Zonenvorschriften im Jahr 2016 angepasst (siehe Planungsbericht, Kapitel 4.5). Die Koordination mit dem Kanton erfolgt mit der Eingabe der Zonenplanrevision in die kantonale Vorprüfung nach Abschluss des Mitwirkungsverfahrens.
1.3 Siedlungsentwicklung und Infrastruktur aufeinander abstimmen	Aufgrund der Zonenplanrevision werden keine grösseren Auswirkungen auf die kommunale Infrastruktur zu erwartet. Die Entwicklung und damit verbundenen allfälligen Auswirkungen erstrecken sich bei in der Regelbauzonen auf einen längeren Zeithorizont. Im Weiteren wird mit der Zonenplanrevision keine Erweiterung des Baugebiets vorgenommen. Das vorhandene und mit der Zonenplanrevision zusätzliche geschaffene Innentwicklungspotential betrifft zu einem grossen Teil bereits überbaute Parzellen. Das Ausschöpfen dieser Innentwicklungspotentiale erfolgt zudem nur teilweise und in unterschiedlicher Form.
1.4 Öffentliches Bauen koordinieren	Bei der Mutation des Zonenplans "Bei der Linde" wurde der Bedarf der ZöWA bereits überprüft (siehe Planungsbericht, Kapitel 5.13.11).
2.1 Planen und Entwickeln mit Qualität	Mit der vorgelagerten Innenentwicklungsstrategie erfolgte eine Auseinandersetzung zu den verschiedenen Strukturen und Quartieren. Mit der Zonenplanrevision werden verschiedene Vorgaben gemacht, welche ein Planen und Entwicklung mit Qualität sicherstellen.
2.3 Prioritäten bei der räumlichen Entwicklung setzen	Dies wird mit der Zonenplanrevision umgesetzt.
2.6 Abschöpfung von Mehrwert	Aufgrund der Landratsvorlage für eine Anpassung der kantonalen Gesetzgebung hat der Gemeinderat diesbezüglich für die Zonenplanrevision eine Entscheidung getroffen (siehe Planungsbericht, Kapitel 6.6).
3.1 Ökologie und Klima als wichtige Faktoren	Ökologie und Klima sind als wichtige Aspekte in die Zonenplanrevision eingeflossen (siehe Planungsbericht, Kapitel 7.3 und 7.11).
3.6 Bewusster Umgang mit schädlichen Einflüssen und Störfällen	Im Planungsbericht wird der Umgang mit schädlichen Einflüssen und Störfällen erläutert (siehe Kapitel 7.8 – 7.10).

Relevante Festlegungen	Berücksichtigung / Umsetzung in Zonenplanrevision
Siedlungsgebiet	
4.1 Siedlung klar begrenzen	Die Begrenzung des Siedlungsgebiets wird nicht verändert und umfasst somit die heutige Begrenzung. Im Zonenplan wird der Perimeter des Siedlungsgebiets dargestellt.
4.2 Neueinzonungen nur bei Bedarf	Es werden keine Neueinzonungen vorgenommen.
Entwicklung nach innen	
5.1 Heutige Qualitäten und Quartierstrukturen bewahren	Die im Bauinventar Basel-Landschaft aufgeführten Objekte wurden, sofern diese noch vorhanden sind und ausserhalb des Geltungsbereichs der Teilzonenplanung Ortskern liegen, alle als geschützte Bauten in den Zonenplan aufgenommen. Zudem wurde das Bahnhofsschulhaus ebenfalls als geschütztes Objekt im Zonenplan ausgewiesen.
5.2 Dichte quartierweise festlegen	Die Festlegung der baulichen Dichte erfolgte ausgehend von der vorbestandenen zulässigen Dichte. Die Bandbreite der baulichen Dichte mit der Bebauungsziffer reicht von 22 % bis 27 %. Im Vergleich zu den Gemeinden Reinach (Bandbreite Bebauungsziffer 23 % - 28 %), Oberwil (Bandbreite Bebauungsziffer 23% - 30 %) und Ettingen (Bandbreite Bebauungsziffer 26% - 29 %) sind baulichen Nutzungsmasse in Therwil in ähnlichen Grössenordnungen. Ausgehend von der bestehenden baulichen Dichte mit der Bebauungsziffer wurde im Zusammenhang mit der Einführung der Begriffe und Messweisen nach IVHB eine Umrechnung auf die Überbauungsziffer vorgenommen. Die Umrechnung ist im Anhang 4 enthalten. Eine Differenzierung nach Quartieren mit sehr geringen Unterschieden beim baulichen Nutzungsmass wäre nicht zweckmässig und hätte zur Folge das wieder mehr Zonentypen eingeführt werden müssten. Mit einer Anpassung auf eine bauliche Dichte nach den bestehenden Quartierstrukturen würde auch das vorhandene Verdichtungspotential reduziert. Um der Realisierung von grossen bzw. langen Bauvolumen in den Quartieren mit vorwiegenden Einfamilien- oder Doppel Einfamilienhäusern entgegenzuwirken, wurde die Gebäudelänge in den Zonen W2a (bisher W1) und W2b (bisher W2, W2a und W2b) von 30 m auf 25 m bzw. von 40 m auf 35 m reduziert. Zudem wird in der Zone W2a neu eine Wohnungsbegrenzungszahl von maximal 5 Wohnungen pro Baukörper eingeführt. Mit diesen Massnahmen soll dem "Dichtecharakter" der Quartiere in diesen beiden Zonen Rechnung getragen werden.
5.3 Qualitätsvoller Umgang mit bestehenden und neuen Quartier- und Teilzonenplänen	Gegenstand bei entsprechenden Quartier- und Teilzonenplanungen. Die Teilzonenplanung Zentrum wird mit der Zonenplanrevision aufgehoben bzw. die inhaltlichen Festlegungen werden in die neue Zonenplanung überführt (siehe Planungsbericht, Kapitel 5.13.6).
5.4 Gezielter Umgang mit Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen	Die vorhandenen Areale in der ZöWA werden beibehalten. Einzig die nicht mehr für ZöWA-Zwecke benötigte und unbebaute Fläche an der Teichstrasse wird umgezont (siehe Planungsbericht, Kapitel 5.13.11).

Relevante Festlegungen	Berücksichtigung / Umsetzung in Zonenplanrevision
Zentrum	
6.3 Lebendigen Teil des Dorfzentrums weiterentwickeln	Der lebendige Teil des Dorfzentrums umfasst ZöWA-Areale (Gemeindeverwaltung, Bahnhofschulhaus), verschiedene Quartierplanungen (QP Bahnhofareal, QP Bahnhofstrasse Süd, QP Löwen Teilgebiete C1 / C2 und QP Schützen) sowie ein Teilbereich der Teilzonenplanung Ortskern sowie die Ortskernbebauungsstrukturen ausserhalb der Ortskernplanung und den vier Arealen mit Quartierplanpflicht. Die Einflussnahme auf eine Weiterentwicklung des Lebendigen Teils der Dorfzentrums ist somit mit der Zonenplanrevision sehr begrenzt. Mit der Beibehaltung der Schule und der Gemeindeverwaltung verbleiben wichtige öffentliche Nutzungen, welche zur Belebung beitragen, im lebendigen Teil des Dorfzentrums. Zudem wird für die Ortskernstruktur entlang der Bahnhofstrasse die Festlegung fortgeführt, wonach das Erdgeschoss für publikumsorientierte Nutzungen wie Verkaufsläden, Restaurants und weitere kundenintensive Dienstleistungen vorbehalten ist. Zudem hat die Gemeinde bei allfälligen Anpassungen von bestehenden Quartierplanungen oder der Erarbeitung von neuen Quartierplanungen bei der Zone mit Quartierplanpflicht entsprechende Möglichkeiten, um auf eine Weiterentwicklung des lebendigen Teils des Dorfzentrums Einfluss zu nehmen. Auf die Erarbeitung eines Masterplans wurde verzichtet.
6.5 Masterplan Zentrumsentwicklung erarbeiten	
	
Arbeiten und Gewerbe	
7.1 Therwil als Teil des Wirtschaftsraums Leimental	Mit der Zonenplanrevision wurde der Umfang der Gewerbezone unverändert beibehalten. Damit wird Planungssicherheit für mögliche Neuan-siedlungen sowie für die bestehenden Betriebe für ihre Entwicklung geschaffen.
7.2 Arbeitsplätze für Dienstleistungen und das Kleingewerbe an zentralen Lagen fördern	Mit der Zonenplanrevision werden im Zentrumsbereich auch die Voraussetzungen für Arbeitsplatznutzungen optimiert.
Grün- und Freiräume, Landschaftsraum	
8.1 Interne Grün- und Naturräume pflegen	Im Reglement wurden Pflegebestimmungen für die Uferschutz- und Grünzonen sowie für der ZöWA aufgenommen. Zudem wurden für die beiden Naturschutzzonen und die im Zonenplan festgelegten Einzelobjekte (Bäume) entsprechende Pflegebestimmungen ins Reglement aufgenommen.
8.2 Interne und externe Grün- und Naturräume vernetzen	Durch die Festlegung der Gewässerräume für den Unteren Mühlbach und den Marchbach und der damit verbundenen Anpassung bzw. Erweiterung der Uferschutzzone ist eine "vertikale" Vernetzung der beiden Hauptachsen innerhalb des Siedlungsgebiets gewährleistet. Mit den Fliessgewässern ist auch eine Vernetzung zwischen dem Landschaftsgebiet und dem Siedlungsgebiet vorhanden. Zudem werden für den südlichen Abschnitt entlang des Marchbachs bis zum Siedlungsrand zwei Naturschutzzonen ausgeschieden. In der Zonenplanrevision werden somit die vorhandenen wertvollen Grün- und Naturräume gesichert. Im Weiteren wird langfristig die nun auch für die Wohn- und Wohn-/Geschäftszonen eingeführte Grünflächenziffer zur Sicherung und Vernetzung von Grünräumen beitragen. Geschützte Einzelobjekte (Bäume) sowie die verteilten Grünzonen und die naturnahe gestalteten Aussenflächen bei den einzelnen ZöWA-Arealen bilden zudem auch wichtige Trittsteinbiotope.

Anhang 4 Berechnungsmodell für Umrechnung von Bebauungsziffer auf Überbauungsziffer

Modellrechnung für W2a (bisher W1)

Parzellengrösse [m ²]		250	300	350	400	500	750	1000
Bebauungsziffer bisher + 1% für								
Mehrstärke Aussenwand [%]	21%+1%	22%	22%	22%	22%	22%	22%	22%
Fläche Bebauungsziffer bisher		55.0	66.0	77.0	88.0	110.0	165.0	220.0
Anzahl Wohnungen im EG (Annahme)	1 - 2	1	1	1	1	1	2	2
Freifläche Wintergarten [7.5 m ² pro Whg]		7.5	7.5	7.5	7.5	7.5	15	15
Windfang [2 m ² pro Whg]		2	2	2	2	2	4	4
Gesamtfläche [m ²]		64.5	75.5	86.5	97.5	119.5	184.0	239.0
Bebauungsziffer inkl. Freiflächen [%]		25.8%	25.2%	24.7%	24.4%	23.9%	24.5%	23.9%
Vorschlag ÜZ Hauptbauten	26%	26%	26%	26%	26%	26%	26%	26%
Differenz BZ total zu Vorschlag ÜZ [m2]		0.5	2.5	4.5	6.5	10.5	11.0	21.0
Vorschlag ÜZ Klein- und Anbauten	7%	Sonderregelung für Parzellen unter 500 m ²				7%	7%	7%
Fläche für Klein- und Anbauten [m2]		35 m2 (14 %)	35 m2 (11.7 %)	35 m2 (10 %)	35 m2 (8.6%)	35.0	52.5	70.0
Total	33%	40%	38%	36%	35%	33%	33%	33%

Modellrechnung für W2b (bisher W2, neu auch Nutzungsmass für bisherige W2a und W2b)

Parzellengrösse [m ²]		250	300	350	400	500	750	1000
Bebauungsziffer bisher + 1% für								
Mehrstärke Aussenwand [%]	26%+1%	27%	27%	27%	27%	27%	27%	27%
Fläche nach Bebauungsziffer bisher		67.5	81.0	94.5	108.0	135.0	202.5	270.0
Anzahl Wohnungen im EG (Annahme)	1 - 3	1	1	1	1	2	3	3
Freifläche Wintergarten [7.5 m ² pro Whg]		7.5	7.5	7.5	7.5	15.0	22.5	22.5
Windfang [2 m ² pro Whg]		2	2	2	2	4	6	6
Gesamtfläche [m ²]		77.0	90.5	104.0	117.5	154.0	231.0	298.5
Bebauungsziffer inkl. Freiflächen [%]		30.8%	30.2%	29.7%	29.4%	30.8%	30.8%	29.9%
Vorschlag ÜZ Hauptbauten	30%	30%	30%	30%	30%	30%	30%	30%
Differenz BZ total zu Vorschlag ÜZ [m2]		-2.0	-0.5	1.0	2.5	-4.0	-6.0	1.5
Vorschlag ÜZ Klein- und Anbauten	7%	Sonderregelung für Parzellen unter 500 m ²				7%	7%	7%
Fläche für Klein- und Anbauten [m2]		35 m2 (14 %)	35 m2 (11.7 %)	35 m2 (10 %)	35 m2 (8.6%)	35.0	52.5	70.0
Total	37%	44%	42%	40%	39%	37%	37%	37%

Modellrechnung für WG2 (bisher WG2)

Parzellengrösse [m ²]		250	300	350	400	500	750	1000
Bebauungsziffer bisher + 1% für								
Mehrstärke Aussenwand [%]	26%+1%	27%	27%	27%	27%	27%	27%	27%
Fläche nach Bebauungsziffer bisher		67.5	81.0	94.5	108.0	135.0	202.5	270.0
Anzahl Wohnungen im EG (Annahme)	1 - 3	1	1	1	1	2	3	3
Freifläche Wintergarten [7.5 m ² pro Whg]		7.5	7.5	7.5	7.5	15.0	22.5	22.5
Windfang [2 m ² pro Whg]		2	2	2	2	4	6	6
Gesamtfläche [m ²]		77.0	90.5	104.0	117.5	154.0	231.0	298.5
Bebauungsziffer inkl. Freiflächen [%]		30.8%	30.2%	29.7%	29.4%	30.8%	30.8%	29.9%
Vorschlag ÜZ Hauptbauten	30%	30%	30%	30%	30%	30%	30%	30%
Differenz BZ total zu Vorschlag ÜZ [m2]		-2.0	-0.5	1.0	2.5	-4.0	-6.0	1.5
Vorschlag ÜZ Klein- und Anbauten	7%	Sonderregelung für Parzellen unter 500 m ²				7%	7%	7%
Fläche für Klein- und Anbauten [m2]		35 m2 (14 %)	35 m2 (11.7 %)	35 m2 (10 %)	35 m2 (8.6%)	35.0	52.5	70.0
Total	37%	44%	42%	40%	39%	37%	37%	37%

Modellrechnung für W3 (bisher W3)

Parzellengrösse [m ²]		250	300	350	400	500	750	1000
Bebauungsziffer bisher + 1% für Mehrstärke Aussenwand [%]	23%+1%	24%	24%	24%	24%	24%	24%	24%
Fläche nach Bebauungsziffer bisher		60.0	72.0	84.0	96.0	120.0	180.0	240.0
Anzahl Wohnungen im EG (Annahme)	1 - 3	1	1	1	1	2	2	3
Freifläche Wintergarten [7.5 m ² pro Whg]		7.5	7.5	7.5	7.5	15.0	15.0	22.5
Windfang [2 m ² pro Whg]		2	2	2	2	4	4	6
Gesamtfläche [m ²]		69.5	81.5	93.5	105.5	139.0	199.0	268.5
Bebauungsziffer inkl. Freiflächen [%]		27.8%	27.2%	26.7%	26.4%	27.8%	26.5%	26.9%
Vorschlag ÜZ Hauptbauten	28%	28%	28%	28%	28%	28%	28%	28%
Differenz BZ total zu Vorschlag ÜZ [m2]		0.5	2.5	4.5	6.5	1.0	11.0	11.5
Vorschlag ÜZ Klein- und Anbauten	7%	Sonderregelung für Parzellen unter 500 m ²				7%	7%	7%
Fläche für Klein- und Anbauten [m2]		35 m2 (14 %)	35 m2 (11.7 %)	35 m2 (10 %)	35 m2 (8.6%)	35.0	52.5	70.0
Total	35%	42%	40%	38%	37%	35%	35%	35%

Modellrechnung für WG3 (bisher WG3)

Parzellengrösse [m ²]		250	300	350	400	500	750	1000
Bebauungsziffer bisher + 1% für Mehrstärke Aussenwand [%]	26%+1%	27%	27%	27%	27%	27%	27%	27%
Fläche nach Bebauungsziffer bisher		67.5	81.0	94.5	108.0	135.0	202.5	270.0
Anzahl Wohnungen im EG (Annahme)	1 - 4	1	1	1	1	2	3	4
Freifläche Wintergarten [7.5 m ² pro Whg]		7.5	7.5	7.5	7.5	15.0	22.5	30.0
Windfang [2 m ² pro Whg]		2	2	2	2	4	6	8
Gesamtfläche [m ²]		77.0	90.5	104.0	117.5	154.0	231.0	308.0
Bebauungsziffer inkl. Freiflächen [%]		30.8%	30.2%	29.7%	29.4%	30.8%	30.8%	30.8%
Vorschlag ÜZ Hauptbauten	28%	28%	28%	28%	28%	28%	28%	28%
Differenz BZ total zu Vorschlag ÜZ [m2]		-7.0	-6.5	-6.0	-5.5	-14.0	-21.0	-28.0
Vorschlag ÜZ Klein- und Anbauten	7%	Sonderregelung für Parzellen unter 500 m ²				7%	7%	7%
Fläche für Klein- und Anbauten [m2]		35 m2 (14 %)	35 m2 (11.7 %)	35 m2 (10 %)	35 m2 (8.6%)	35.0	52.5	70.0
Total	35%	42%	40%	38%	37%	35%	35%	35%

Betreffend Festlegung ÜZ für WG3 siehe Planungsbericht Kap. 5.4.4

Anhang 5 Zonenflächenbilanz

Grundzonen	Fläche heutiger ZPS (m²)	Grundzone (neu)	Fläche neuer ZPS (m²)	Differenz (m²)
Wohnzone W1	438'410	Wohnzone W2a	394'285	-44'125
Wohnzone W2	483'717	Wohnzone W2b	483'018	-36'693
Wohnzone W2a	12'040			
Wohnzone W2b	23'954			
Wohnzone W3	13'635	Wohnzone W3	105'514	91'879
Wohn und Geschäftszone WG / WG2	140'211	Wohn und Geschäftszone WG2	30'356	-109'855
Wohn und Geschäftszone WG3	2'519	Wohn und Geschäftszone WG3	86'977	84'458
Wohn und Geschäftszone WG4	0	Wohn und Geschäftszone WG4	3'585	3'585
Gewerbezone G	117'462	Gewerbezone G16	117'171	-291
Zone mit Quartierplanpflicht	7'129	Zone mit Quartierplanpflicht (ZQP)	6'558	-571
Gesamtüberbauungen	126'747	ZQP Gesamtüberbauungen	88'127	0
		Gesamtüberbauungen	38'620	
Quartierplanungen	77'765	Quartierplanungen	84'894	7'129
Areale nach Richtplan 1961 bebaut (TZP Zentrum)	4'612	ZQP RP61	4'701	89
Zone für öffentl. Werke u. Anlagen (ZöWA)	153'608	ZöWA	150'112	-3'496
Grünzone	11'179	Grünzone	16'617	4'243
Gehölze und Hecken (Grundzone)	1'197			
Uferschutzzone	17'203	Uferschutzzone	20'983	3'780
2. Ausbaustappe	84'476	Nutzungszone nach §19 Abs. 1 lit. f RBG	84'476	0
Total Grundzonen	1'715'864	Total Grundzonen	1'715'994	132

Überlagernde Zonen	Fläche heutiger ZPS (m²)	Überlagernde Zonen (neu)	Fläche neuer ZPS (m²)	Differenz (m²)
Naturschutzzone	0	Naturschutzzone	24'352	24'352
Gewässerraum	0	Gewässerraum	46'973	46'973
Total überlagernde Zonen	0	Total überlagernde Zonen	71'325	71'325

Anhang 6 Nutzungsplanerische Umsetzung der Objekte aus dem Naturinventar

Lebensraum / Name	O-Nr.	Bewertung	Nutzungsplanerische Umsetzung (Aufschlüsselung Farbcode: siehe Tabellenende)	Begründungen / Bemerkungen
Fliessgewässer inkl. Ufervegetation				
Schliefbach-Unterer Mühlebach	F1	wertvoll	Gewässerraum, Uferschutzzone	Ufervegetation und Fliessgewässer sind durch den Gewässerraum und die Uferschutzzone gesichert.
Schliefbach-Unterer Mühlebach	F1	wertvoll	Nicht Gegenstand Revision, GWR	Objekt im Geltungsbereich TZP Ortskern, mit Gewässerraum gesichert
Griengrubenbächli	F2	bemerkenswert	Gewässerraum, Uferschutzzone	Ufervegetation und Fliessgewässer sind durch den Gewässerraum und die Uferschutzzone gesichert.
Marchbach	F3	sehr wertvoll	Naturschutzzone sowie Gewässerraum und Uferschutzzone	Ufervegetation und Fliessgewässer sind durch den Gewässerraum und die Uferschutzzone sowie im südlichen Abschnitt zusätzlich bzw. erweitert durch die beiden Naturschutzzonen NZ1 / NZ2 gesichert.
Dorfbach	F4	bemerkenswert	Gewässerraum, Uferschutzzone	Ufervegetation und Fliessgewässer sind durch den Gewässerraum und die Uferschutzzone gesichert.
Rüchibächli	F5	bemerkenswert	Bereich 1: Gewässerraum, Uferschutz Bereich 2: eingedolt in der W2a	Bereich 1: Ufervegetation und Fliessgewässer sind durch den Gewässerraum und die Uferschutzzone gesichert.
Mooswasenbächli	F6	wertvoll	Gewässerraum, Uferschutzzone	Ufervegetation und Fliessgewässer sind durch den Gewässerraum und die Uferschutzzone gesichert.
Weiher und Feuchtgebiete				
Weiher Känelboden	We1	wertvoll	Naturschutzzone	Keine Unterschutzstellung als Einzelobjekt, Objekt befindet sich in neu ausgeschiedener Naturschutzzone NZ1
Ruderalflächen				
Ruderalfläche Oberwilerstrasse	R1	Zwischennutzung	Keine	Objekt liegt in der Gewerbezone, Bewertung
Ruderalvegetation und Hecke ARA Birsig	R2	Zwischennutzung	Keine, jedoch ZöWA	Keine Unterschutzstellung als Einzelobjekt, Objekt befindet sich in der ZöWA, nach Bestimmungen der ZöWA sind Wiesen und Ruderalflächen zu erhalten und aufzuwerten. Mit Ausbau der ARA wurden Teilflächen beansprucht.
Ruderalflur Benkensschulhaus	R3	Zwischennutzung	Keine, jedoch ZöWA	Keine Unterschutzstellung als Einzelobjekt, Objekt befindet sich in der ZöWA, nach Bestimmungen der ZöWA sind Wiesen und Ruderalflächen zu erhalten und aufzuwerten.
Ruderalflur und Steingarten Schulhaus Känelmatt 1	R4	bemerkenswert	Keine, jedoch ZöWA	Keine Unterschutzstellung als Einzelobjekt, Objekt befindet sich in der ZöWA, nach Bestimmungen der ZöWA sind Wiesen und Ruderalflächen zu erhalten und aufzuwerten.
Ruderalflur Schulhaus Mühleboden	R5	bemerkenswert	Keine, jedoch ZöWA	Keine Unterschutzstellung als Einzelobjekt, Objekt befindet sich in der ZöWA, nach Bestimmungen der ZöWA sind Wiesen und Ruderalflächen zu erhalten und aufzuwerten.

Lebensraum / Name	O-Nr.	Bewertung	Nutzungsplanerische Umsetzung (Aufschlüsselung Farbcode: siehe Tabellenende)	Begründungen / Bemerkungen
Wiesen und Weiden				
Birsmatte Nord	Wi1A	Zwischennutzung	Grünzone	Keine Unterschutzstellung als Einzelobjekt, Objekt befindet sich in der Grundnach den Bestimmungen der Grünzone ist Bestand zu erhalten und zu pflegen.
Trockenwiese Birsmatte Mitte	Wi1B	Zwischennutzung	Grünzone (teilweise)	Das Naturobjekt liegt teilweise in einer ZöWA und in einer Grünzone. Nach Bestimmungen der ZöWA sind Wiesen und Ruderalflächen zu erhalten und aufzuwerten. Nach Bestimmung der Grünzone ist der Bestand zu erhalten und zu pflegen.
Birsmatte Süd	Wi1C	Zwischennutzung	Nicht Gegenstand Revision	Objekt im Geltungsbereich QP Gewerbe-Benkenstrasse
Entwässerungssystem Birsmatte	Wi2	wertvoll	Grünzone / Grünbereich	Keine Unterschutzstellung als Einzelobjekt, nach den Bestimmungen der Grünzone ist Bestand zu erhalten und zu pflegen.
Trockenwiese Alemannenstrasse	Wi3	wertvoll	Keine	Objekt befindet sich auf dem Dach einer Tiefgarage (P2504). Bei einer Sanierung der Dachfläche wird Bepflanzung entfernt. Zudem befindet sich Objekt im Geltungsbereich einer GÜ
Magerwiese und Kulturlandschaft Griengrube	Wi4	sehr wertvoll	Nicht Gegenstand Revision, geschützt	Objekt im Geltungsbereich TZP Ortskern, als Einzelobjekt bereits geschützt
Magerwiese Kindergarten Parkstrasse	Wi5	Zwischennutzung	Keine, jedoch ZöWA	Objekt liegt in der öWA, nach Bestimmungen der ZöWA sind Wiesen und Ruderalflächen zu erhalten und aufzuwerten.
Magerwiese Schulhaus Känelmatt 1	Wi6	bemerkenswert	Keine, jedoch ZöWA	Objekt liegt in der öWA, nach Bestimmungen der ZöWA sind Wiesen und Ruderalflächen zu erhalten und aufzuwerten.
Feuchtwiese Känelboden	Wi7	wertvoll	Naturschutzzone	Keine Unterschutzstellung als Einzelobjekt, Bestandteil Naturschutzzone NZ1
Magerwiese Vogesenstrasse	Wi8	Zwischennutzung	Keine	Bewertung, Objekt liegt in der Zone W2a
Magerwiesen Lerchenrainstrasse	Wi9	Zwischennutzung	Keine	Bewertung, Objekt liegt in der Zone W2a
Magerwiese Gempenstrasse	Wi10	Zwischennutzung	Keine	Bewertung, Objekt liegt in der Zone W2a
Magerweide Fiechtenrain	Wi11	Zwischennutzung	Keine	Bewertung, Objekt liegt in der Zone W2a
Obstgärten und Streuobstwiesen				
Obstgarten Vogesenstrasse	O1	bemerkenswert	Keine, jedoch ZöWA	Objekt liegt in der ZöWA, nach Bestimmungen der ZöWA sind Wiesen und Ruderalflächen zu erhalten und aufzuwerten.
Obstgarten mit Magerwiese Im Kirschgarten	O2	Zwischennutzung	Keine	Bewertung, Objekt liegt in der Zone W2a

Lebensraum / Name	O-Nr.	Bewertung	Nutzungsplanerische Umsetzung (Aufschlüsselung Farbcode: siehe Tabellenende)	Begründungen / Bemerkungen
Hecken und Gehölze				
Feldgehölz Bi dr Wide	G1	Zwischennutzung	Keine	Bewertung
Spielplatz Coop	G2	Zwischennutzung	Nicht Gegenstand Revision	Objekt im Geltungsbereich QP Schützen
Hecke Schulhaus Känelmatt 1	G3	bemerkenswert	Keine, jedoch ZöWA	Objekt liegt in der ZöWA, nach Bestimmungen der ZöWA sind Wiesen und Ruderalflächen zu erhalten und aufzuwerten.
Trockenbiotop Känelboden	G4	sehr wertvoll	Naturschutzzone / Grünzone	Keine Unterschutzstellung als Einzelobjekt, Bestandteil Naturschutzzone und nach den Bestimmungen der Grünzone ist Bestand zu erhalten und zu pflegen.
Hecke mit Weichgehölzen Känelboden	G5	bemerkenswert	Naturschutzzone / Wald	Keine Unterschutzstellung als Einzelobjekt, Bestandteil Naturschutzzone / Waldareal
Hecke / Baumallee Löliwägli	G6	wertvoll	Grünzone	Keine Unterschutzstellung als Einzelobjekt, nach den Bestimmungen der Grünzone ist Bestand zu erhalten und zu pflegen.
Waldstück am Fichtenrain	G7	bemerkenswert	Nicht Gegenstand Revision	Waldflächen unterliegen Waldgesetzgebung
Hecke Rüchiweg	G8	wertvoll	Grünzone	Keine Unterschutzstellung als Einzelobjekt, nach den Bestimmungen der Grünzone ist Bestand zu erhalten und zu pflegen.
Bäume				
Linde Alemannenstrasse 19	B1	bemerkenswert	Keine	Bewertung
Linde Kindergarten Alemannenstrasse	B2	sehr wertvoll	als Einzelobjekt	
Linde Benkenstrasse / Lindenfeldweg	B3	sehr wertvoll	Nicht Gegenstand Revision	Objekt im Geltungsbereich QP Hofacker, Objekt im bestehenden Zonenplan bereits geschützt
Eiche Bushaltestelle Lindenfeld	B4	bemerkenswert	Keine	Bewertung, mehrstämmige Eiche am Rand der Parz. 468
Schwedenlinde	B5	herausragend	als Einzelobjekt	Objekt ist im bestehenden Zonenplan bereits geschützt
Baumallee entlang Unterem Mühlebachs	B6	sehr wertvoll	Nicht Gegenstand Revision, b. geschützt	Objekt im Geltungsbereich TZP Ortskern, als Einzelobjekt bereits geschützt
Platane Benkenstrasse	B7	bemerkenswert	Nicht Gegenstand Revision, b. geschützt	Objekt im Geltungsbereich TZP Ortskern, als Einzelobjekt bereits geschützt
Linde Kreisel im Dorfzentrum	B8	bemerkenswert	Nicht Gegenstand Revision, b. geschützt	Objekt im Geltungsbereich TZP Ortskern, als Einzelobjekt bereits geschützt
Schwarznuß Kreisel im Dorfzentrum	B9	bemerkenswert	Nicht Gegenstand Revision, b. geschützt	Objekt im Geltungsbereich TZP Ortskern, als Einzelobjekt bereits geschützt
Roskastanie Kreisel im Dorfzentrum	B10	bemerkenswert	Nicht Gegenstand Revision, b. geschützt	Objekt im Geltungsbereich TZP Ortskern, als Einzelobjekt bereits geschützt
Linde Mittlerer Kreis 14	B11	bemerkenswert	Nicht Gegenstand Revision, b. geschützt	Objekt im Geltungsbereich TZP Ortskern, als Einzelobjekt bereits geschützt
Linde Mittlerer Kreis 37	B12	wertvoll	Nicht Gegenstand Revision, b. geschützt	Objekt im Geltungsbereich TZP Ortskern, als Einzelobjekt bereits geschützt

Lebensraum / Name	O-Nr.	Bewertung	Nutzungsplanerische Umsetzung (Aufschlüsselung Farbcode: siehe Tabellenende)	Begründungen / Bemerkungen
Platane Ettingerstrasse / Kirchrain	B13	bemerkenswert	Nicht Gegenstand Revision, b. geschützt	Objekt im Geltungsbereich TZP Ortskern, als Einzelobjekt bereits geschützt
Linde Kirchrain 2	B14	wertvoll	Nicht Gegenstand Revision, b. geschützt	Objekt im Geltungsbereich TZP Ortskern, als Einzelobjekt bereits geschützt
Rosskastanie Ettingerstrasse	B15	bemerkenswert	Nicht Gegenstand Revision, b. geschützt	Objekt im Geltungsbereich TZP Ortskern, als Einzelobjekt bereits geschützt
Linde Grossmattweg	B16	wertvoll	Einzelobjekt	Wurde mit Mutation Ettingerstrasse / Kirche (September 2021) geschützt
Linde Zur Griengrube	B17	bemerkenswert	Nicht Gegenstand Revision, b. geschützt	Objekt im Geltungsbereich TZP Ortskern, als Einzelobjekt bereits geschützt
Fichte Zur Griengrube	B18	bemerkenswert	Nicht Gegenstand Revision, b. geschützt	Objekt im Geltungsbereich TZP Ortskern, als Einzelobjekt bereits geschützt
Erle und Eiche Zur Griengrube	B19	bemerkenswert	Nicht Gegenstand Revision, b. geschützt	Objekt im Geltungsbereich TZP Ortskern, als Einzelobjekt bereits geschützt
Nussbäume Grossmattweg	B20	bemerkenswert	Keine	Bewertung, Objekte in W2b und in Landwirtschaftszone
Kirschbaum Drosselstrasse 24	B21	wertvoll	Keine	Objekt in W2b, Einschränkung der Bebaubarkeit aufgrund Standortes auf der unbebauten Bauparzelle
Douglasie Witterswilerfeldweg	B22	bemerkenswert	Keine	Bewertung, Objekt in W2b
Baumallee Witterswilerfeldweg	B23	bemerkenswert	Grünzone, anzulegende Baumreihe	
Birke Hinterkirchweg	B24	bemerkenswert	Keine, jedoch ZöWA	Bemerkenswert, Unterhalt durch Werkhof, Objekt in ZöWA
Linde Bahnhofstrasse	B25	wertvoll	Nicht Gegenstand Revision	Objekt im Geltungsbereich TZP Zentrum
Baumgruppe Bahnhofstrasse	B26	bemerkenswert	Nicht Gegenstand Revision	Objekt im Geltungsbereich TZP Zentrum
Linde Hinterweg	B27	wertvoll	Keine	Objekt nicht mehr vorhanden, wurde vom Grundeigentümer 2024 gefällt
Baumgruppe Parkstrasse / Hinterweg	B28	bemerkenswert	Keine	Bewertung, Baum Nord und Ost im Strassenareal, Baum Süd mit Eigentümer allenfalls Pflegevereinbarung treffen
Baumgruppe Erlenstrasse	B29	bemerkenswert	Keine	Bewertung
Blutbuche Fichtenrain / Vorderbergweg	B30	wertvoll	Einzelobjekt	Ortsprägender Baum mit Identität stiftender Wirkung
Föhre, Platane und Tulpenbaum Reinacherstrasse 1	B31	wertvoll	Keine	Objekt in WG3, Unterschutzstellung Bäume durch Kanton im Zusammenhang mit Unterschutzstellung von Villa Wannier (als Ensemble), Unterschutzstellung Villa Wannier: siehe Kap. 7.1.2 Planungsbericht
Rosskastanie Reinacherstrasse 2	B32	bemerkenswert	Keine	Bewertung, Objekt in WG3
Rosskastanie Fichtenrain	B33	bemerkenswert	Nicht Gegenstand Revision	Objekt im Geltungsbereich QP Fichtenrain
Linde Neusatzweg / Buchenrain	B34	sehr wertvoll	Keine, jedoch Servitut Baumschutz	Baumschutzservitut Fichtenrain

Lebensraum / Name		O-Nr.	Bewertung	Nutzungsplanerische Umsetzung (Aufschlüsselung Farbcode: siehe Tabellenende)		Begründungen / Bemerkungen																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
Eschen-Ahorn, Linde und weitere Bäume am Fichtenrain 70		B35	sehr wertvoll	Eschen-Ahorn und Linde: Einzelobjekt	Weitere Bäume: Keine	Einzelne Bäume wurden im Rahmen der Neubebauung des Areals gefällt, noch bestehende Bäume werden geschützt																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
Linde Fichtenrain		B36	wertvoll	Einzelobjekt																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																						
Spitzhorn Gempenstrasse 15		B37	wertvoll	Keine		Objekt nicht mehr vorhanden, wurde offenbar 2024 gefällt, wird aus Inventar gelöscht																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
Feldahorn Bruderholzstrasse		B38	bemerkenswert	Keine		Bewertung, Objekt liegt in der W2a																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
Platanen Gempenstrasse		B39	bemerkenswert	Keine		Bewertung, Objekt liegt in der W2a																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
Linde Mooswase		B40	bemerkenswert	Gewässerraum, Uferschutzzone		Kein Unterschutzstellung als Einzelobjekt, Objekt befindet sich im Gewässerraum und in Uferschutzzone.																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
Edelkastanie Rämelsstrasse		B41	bemerkenswert	Keine		Bewertung, Objekt liegt in der WG3																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
Pyramidenpappel Hochfeld		B42	bemerkenswert	Nicht Gegenstand Revision		Objekt im Geltungsbereich QP Hochfeldweg																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
Eichen Löliwägli		B43	bemerkenswert	Grünzone		Objekt befindet sich in Grünzone, nach den Bestimmungen der Grünzone ist Bestand zu erhalten und zu pflegen.																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
Eiche Löliwägli		B44	sehr wertvoll	Einzelobjekt																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																						
Nussbaum Passwangstrasse		B45	bemerkenswert	Keine		Bewertung																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
Föhren im Kirsgarten		B46	bemerkenswert	Keine		Bewertung																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
Linde und Fichte Fichtenrain		B47	bemerkenswert	Keine		Bewertung																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
Rotbuche Neusatzweg 10		B48	bemerkenswert	Keine		Bewertung																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
Total nach Anzahl Objekten			herausragend																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							

Anhang 7 Vorprüfungsbehandlung

Nr.	Vorprüfungsergebnisse	zwingende Vorgabe (Z) / Empfehlung (E) / Hinweis (H)	Haltung der Gemeinde
1.	Zonenplan Siedlung		
1.1	Gewässerraum (siehe auch Nr. 3.4)		
1.1.1	Der Gewässerraum wird im Zonenplan Landschaft (ZPL) nicht überall konsequent mit der dafür angedachten Signatur umgesetzt bzw. ist nicht klar, ob der Gewässerraum entlang dem unteren Mühlebach (Parzelle Nr. 519) nun bis zur Gemeindegrenze festgelegt wird oder ob dies ein orientierender Inhalt sein soll. Aus planerischer Sicht wird die Festlegung durch die Gemeinde begrüsst. Dabei würde allerdings auch der ZPL mutiert, was im Titel vom Nutzungsplan entsprechend zu ergänzen wäre. Gemäss Planungsbericht S. 77 soll die Festlegung durch die Gemeinde im Rahmen der Landschaftsplanung erfolgen. Dies wird begrüsst. Soll der ZPL also nicht mit vorliegender Planung mutiert werden, ist die Signatur des Gewässerraums im Bereich der Parzelle Nr. 519 zu ändern.	Z	Die Gewässerraumfestlegung wird auf das Siedlungsgebiet beschränkt. Daher werden generell keine Mutationen zum Zonenplan Landschaft für die an das Siedlungsgebiet angrenzenden Gewässerräume vorgenommen. Damit verbunden wird auch auf die orientierte Darstellung im Zonenplan Siedlung der an das Siedlungsgebiet angrenzenden Gewässerräume verzichtet.
1.1.2	Beim Rüchibächli im Bereich der Parzelle Nr. 640 soll die bestehende Uferschutzzone (USZ) auf den Gewässerraum reduziert werden. Dabei werden rund 180 m ² USZ aufgehoben und neu der ÖWA-Zone zugewiesen. Eine Reduktion der USZ auf den minimalen Gewässerraum sehen wir nicht als zielführend, zumal die USZ damals mit der Revitalisierung dieses Abschnitts festgelegt wurde. Der Aussenbereich der Schule ist begrünt, es besteht ausreichend Platz für eine naturnahe Ufervegetation. Es wäre vielmehr zu überlegen, den minimalen Gewässerraum auf die bestehende USZ zu erweitern.	Z	Anpassung wurde vorgenommen (Beibehaltung der Uferschutzzone und Ausweitung des Gewässerraums)
1.1.3	Gleiches gilt für den südlichen Bereich der Parzelle Nr. 555. Hier soll ein Teil der USZ zu Gewerbezone werden, wobei dieser Bereich durchwegs begrünt ist. An denjenigen Orten, an welchen die Fläche heute geteert sind, macht eine Anpassung der USZ bzw. Abstimmung mit dem Gewässerraum Sinn. Allerdings nicht an denjenigen Orten, an denen Grünflächen aus der USZ bzw. Gewässerraum entlassen werden.	Z	Anpassung wurde vorgenommen.
1.1.4	Verzicht Gewässerraum entlang Mooswasenbächli Im Bereich der Parzelle Nr. 966 bis Kantonsstrasse und im Bereich zwischen Reinacherstrasse bzw. «Im Mooswasen» und der Parzelle Nr. 2032 ist die Begründung für den Verzicht ungenügend. In diesem Bereich scheint eine offene Wasserführung langfristig nicht unmöglich. Es ist ein Gewässerraum festzulegen (vgl. Vorgabe Planungsbericht Kapitel 5.15.7 Mooswasenbächli).	Z	Die Gemeinde hält am Verzicht einer Gewässerraumfestlegung bei den beiden Abschnitten fest. Der Planungsbericht wurde diesbezüglich ergänzt (siehe Kap. 5.15.7).
1.1.5	Hinweis: Auf dem Zonenplan sind auch diejenigen Quartierplanungen (QP) und Gesamtüberbauungen (GÜ) zu bezeichnen bzw. explizit hervorzuheben, welche von der Gewässerraumfestlegung betroffen sind. Diejenigen QP's und GÜ's werden mutiert und erhalten mit der Genehmigung des Gewässerraums eine neue Mutationsnummer.	H	Anpassung wurde vorgenommen.
1.2	Geschützte Bauten (siehe auch Nr. 3.7)		
1.2.1	Das Bauinventar BL (BIB) ist ein Hinweisinventar, das als Grundlage für die eigentümerverbindliche Umsetzung im Nutzungsplanverfahren dient. Im BIB wurden Objekte der obersten kommunalen Schutzkategorie dokumentiert. Sämtliche Objekte sind daher dieser Kategorie zuzuordnen und unter kommunalen Schutz zu stellen. Somit auch das Objekt Nr. 1, die Villa «Wannier» (Parzelle Nr. 977), die im Gegensatz zu den restlichen Objekten, nicht nur von lokaler, sondern auch von kantonaler Bedeutung ist.	Z	Für die Villa "Wannier" wird die Schutzzuweisung vorgenommen. Aufgrund der Schutzeinstufung mit BIB wird auf eine Zweitbeurteilung verzichtet. Die Eigentümerschaft ist vorgängig zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat darüber zur informieren.

Nr.	Vorprüfungsergebnisse	zwingende Vorgabe (Z) / Empfehlung (E) / Hinweis (H)	Haltung der Gemeinde
1.3	Gefahrenzonen (siehe auch Nr. 2.14 und 3.6)		
1.3.1	Die Naturgefahrenkarte Basel-Landschaft ist ein Fachgutachten, in welchem Gefahrengebiete von gravitativen Naturgefahren bezeichnet sind. Sie bildet keine legitimierten, rechtskräftigen Gefahrenzonen im Sinne von § 30 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 ab. Die gemäss der Naturgefahrenkarte Basel-Landschaft durch gravitative Naturgefahren bedrohten Gebiete sind im Zonenplan Siedlung durch Gefahrenzonen überlagernd, grundeigentümerverbindlich festzulegen. Hilfestellung dazu bietet unsere Wegleitung «Umsetzung der Naturgefahrenkarte in die kommunale Nutzungsplanung» Grundlage der Forderung bildet der Kantonale Richtplan Basel-Landschaft (KRIP), nach welchem die Gemeinden die Gefahrenhinweiskarte und die Gefahrenkarten bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen und die notwendigen planerischen und baurechtlichen Schutzbestimmungen in ihren Nutzungsplänen festzulegen haben (Objektblatt «L1.3 Naturgefahren», Planungsanweisung a).	Z	Die Naturgefahren werden ausgeschieden. Die Umsetzung ist im Planungsbericht erläutert (siehe Kap. 5.16.2).
1.3.2	Zudem wird darauf aufmerksam gemacht, dass bereits bestehende Gefahrenzonen (und die dazugehörenden Bestimmungen) nicht aufgehoben werden können.	Z	Kenntnisnahme, die Umsetzung ist im Planungsbericht erläutert (siehe Kap. 5.16.2).
1.4	Zone zur Strukturierung (siehe auch Nr. 2.8 und 3.3)		
1.4.1	Die «Zone für Strukturierung» umfasst Gebiete mit erhaltenswerten ortstypischen Bebauungs- und Freiraumstrukturen. Die Areale «Strukturierung» im Teilzonenplan «Zentrum» sind noch unter dem alten Baugesetz festgelegt worden. Diese sind gemäss RBG in eine Kernzone (oder in eine Bauzone, die mit einer Schutzzone überlagert ist) zuzuweisen. Bei den schützenswerten Bauten ist eine entsprechende Schutzkategorie festzulegen.	Z	Die Zone für Strukturierung wird nicht eingeführt. Die davon betroffenen Areale werden von der Gesamtrevision ausgenommen und in einer separaten Planung behandelt.
1.5	Grünzone (überlagert) – geschützte Bäume		
1.5.1	Bei der Grünzone handelt es sich um eine Grundnutungszone. Sie kann daher nicht überlagernd ausgeschieden werden. Diese (überlagerte) Grünzone ist daher in der GÜ3 zu mutieren (als Grünbereich) oder als Randbedingung für den zu erstellenden Quartierplan aufzunehmen.	Z	Kenntnisnahme, Gegenstand von demensprechenden Mutationen zu GÜ's bzw. überlagernde Grünzone wird im Zonenplan weggelassen.
1.5.2	Ebenso müssen geschützte Bäume in Gesamtüberbauungen und Quartierplanungen in den jeweiligen Planungsinstrumenten festgelegt werden. Im Übrigen machen wir darauf aufmerksam, dass dies bei der letzten Ortsplanungsrevision im Quartierplan 3 für den geschützten Baum (Linde B3) und die anzulegende Baumreihe nicht erfolgt ist und noch im Quartierplan 3 nachgeführt werden muss.	Z	Kenntnisnahme, Gegenstand von demensprechenden Mutationen zu GÜ's und QP's
1.6	Archäologische Schutzzonen (siehe auch Nr. 3.5)		
1.6.1	Die Archäologie Baselland empfiehlt, dass die archäologischen Schutzzonen zugunsten der Planungssicherheit der Bauherrschaften sowie zum verbesserten Schutz der archäologischen Stätten, Zonen und beweglichen archäologischen Objekten trotz eines anderslautenden bestehenden Gerichtsurteils (Urteil des Kantonsgerichtes Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht vom 10. 04. 2013) verbindlich in den Zonenplan aufgenommen werden. Dem entsprechend sollten die Bestimmungen zu den archäologischen Schutzzonen auch in das Zonenreglement aufgenommen bzw. dort beibehalten werden. Aufgrund von Neuentdeckungen oder Neuerkenntnissen, können archäologische Schutzzonen mit Fortdauer der Zeit neu erfasst oder angepasst werden. Daher empfiehlt es sich, zusätzlich zum rechtsgültigen Zonenplan im GeoviewBL auch den Themenlayer «Archäologie» zu konsultieren.	E	Mit Anpassungen infolge von Neuentdeckungen oder Neuerkenntnissen und erforderlichen Anpassungen des Radius der archäologischen Schutzzonen müssen bei verbindlicher Festlegung im Zonenplan diese jeweils mit Mutationen nachgeführt werden. Im Teilzonenplan Ortskern wurde die archäologischen Schutzzonen auch nur als orientierender Inhalt ausgewiesen und keine verbindliche Festlegung vorgenommen. Die archäologischen Schutzzonen werden im Zonenplan nicht verbindlich festgelegt, ebenso werden sie

Nr.	Vorprüfungsergebnisse	zwingende Vorgabe (Z) / Empfehlung (E) / Hinweis (H)	Haltung der Gemeinde
1.7	Spezialzone und ÖWA-Zone «Spiel und Sport» im Gebiet «Birmatte» sowie Spezialzonen Familiengärten im Zonenplan Landschaft		nicht als orientierender Planinhalt dargestellt. Der Planungsbericht wurde diesbezüglich ergänzt.
1.7.1	Bei diesen Zonen handelt es sich um Bauzonen im Siedlungsgebiet. Sie sollten daher in den Zonenplan Siedlung aufgenommen werden.	E	Eine Überprüfung auch betreffend Zweckmässigkeit dieser beiden Zonen will die Gemeinde separat und losgelöst von der Gesamtrevision vornehmen.
1.8	Velowegnetz		
1.8.1	Mit dem Bundesgesetz über Velowege (Veloweggesetz) sind die Kantone zur Planung und Realisierung von Velowegnetzen verpflichtet. Langfristig plant der Kanton im Leimental von Therwil bis Basel eine Velovorzugsroute, deren Ideallinie ab der Bahnhofsstrasse ostseitig, entlang der Tramgleise verläuft. Die vorliegenden Zonenvorschriften sehen für die Parzelle Nr. 657 eine anzulegende Baumreihe vor. Je nach Ausgestaltung und Lage einer künftigen Velovorzugsroute könnte dies zu Konflikten führen.	H	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Verzicht auf Baumreihen ist für die Gemeinde aus verschiedenen Gründen nicht opportun. Die Baumreihen sind wichtige Elemente der Grünraumvernetzung und dienen auch dem Immissionsschutz. Ein allfällige Veloroute müsste aus Sicht des Gemeinderats unter Einbezug der Baumreihe geplant werden.
2.	Zonenreglement Siedlung		
2.1	Grundsätzliches zum Baubewilligungswesen		
2.1.1	Das Baubewilligungswesen ist im RBG und in der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) vom 27. Oktober 1998 abschliessend geregelt. Die Gemeinden können diesbezüglich weder zusätzliche kommunale Bewilligungsverfahren einführen noch zusätzliche Restriktionen erlassen. Das heisst, dass auch Bauten und Anlagen, die gemäss RBG und RBV bewilligungsfrei sind, weder eine Bewilligung noch eine Zustimmung des Gemeinderats erfordern. In der Bewilligungskompetenz des Gemeinderats liegen lediglich die Bauten und Anlagen gemäss § 92 RBV. Zudem legt die RBV die Anforderungen an Baugesuchsunterlagen abschliessend fest. Insofern kann der Gemeinderat keine zusätzlich einzureichenden Dokumente bestimmen.	Z	Kenntnisnahme (steht im Zusammenhang mit 2.1.2)
2.1.2	Sofern für die Beurteilung von Baugesuchen notwendig, kann der Gemeinderat indes die Einreichung von zusätzlichen Dokumenten bei der Baubewilligungsbehörde beantragen. Entsprechende Bestimmungen im Zonenreglement sind anzupassen (insbesondere § 21 Absatz 1 ändern, § 30 Absatz 4 Buchstaben a) bis d) streichen).	Z	Der Gemeinderat hält unverändert an der Bestimmung von § 21 Abs. 1 fest und verweist dazu auf die ergänzten Erläuterungen im Planungsbericht (siehe Kap. 5.6.3). Im Zusammenhang mit der Nicht-Einführung der Zone für Strukturerhaltung werden die Bestimmungen von § 30 Abs. 4 automatisch hinfällig.
2.2	§ 3 Zonentabelle		

Nr.	Vorprüfungsergebnisse	zwingende Vorgabe (Z) / Empfehlung (E) / Hinweis (H)	Haltung der Gemeinde												
2.2.1	In Wohn- und Wohn-/Geschäftszonen ist eine Überbauungsziffer von ca. 25 % zweckmässig und ortsplanerisch sinnvoll. Im bestehenden Zonenreglement ist eine Bebauungsziffer von 21 % (W1/W2a) bis 26 % festgelegt. Neu soll die Überbauungsziffer 29 % bis 34 % betragen. Einer solchen Erhöhung können wir aus ortsplanerischer Sicht nicht zustimmen. Gestützt wird das Berechnungsmodell für Umrechnung (Anhang 4) insbesondere darauf, dass die Zwischenklimaräume neu zur Überbauungsziffer zählen. Diese (unbeheizte Windfänge für Hauseingänge und unbeheizte, verglaste Zwischenklimaräume wie Wintergärten) dürfen jedoch nur ausserhalb der isolierten Gebäudehülle liegen und sind in der Regel eingeschossig. Mit deren Einbezug wird die Nutzung unverhältnismässig erhöht. Im Übrigen verweisen wir darauf, dass die Überbauungsziffer in der W3-Zone von den Modelberechnungen im Anhang falsch übernommen worden ist (34 % anstatt 31 %).	Z	Die Prozentwerte wurden nochmals überprüft und mit dem Amt für Raumplanung besprochen. Aufgrund dessen wurden die Prozentwerte der Überbauungsziffer für die einzelnen Zonen angepasst. Zudem wurde für die Zone W3 die Korrektur vorgenommen. <table><tr><td>W2a</td><td>29 % > 26 %</td><td>W3</td><td>34 % > 28 %</td></tr><tr><td>W2b</td><td>34 % > 30 %</td><td>WG3</td><td>34 % > 28 %</td></tr><tr><td>WG2</td><td>34 % > 30 %</td><td>WG4</td><td>34 % > 28 %</td></tr></table>	W2a	29 % > 26 %	W3	34 % > 28 %	W2b	34 % > 30 %	WG3	34 % > 28 %	WG2	34 % > 30 %	WG4	34 % > 28 %
W2a	29 % > 26 %	W3	34 % > 28 %												
W2b	34 % > 30 %	WG3	34 % > 28 %												
WG2	34 % > 30 %	WG4	34 % > 28 %												
2.2.2	Im Weiteren verweisen wir auf den Planungsgrundsatz c) im Objektblatt 2.1 des Kantonalen Richtplan (KRIP) vom 8. September 2010: «Generelle zonenweise Erhöhungen der Nutzung durch Mutation der Zonenvorschriften sind möglich, wenn aufgezeigt werden kann, dass dadurch die Wohn- und städtebauliche Qualität nicht verringert wird.» Ausserdem muss nach § 15 Absatz 3 RBG die verdichtete Bauweise eine hohe Siedlungs- und Wohnqualität sowie eine gute Einfügung in die landschaftliche und bauliche Umgebung gewährleisten. Die verdichtete Bauweise ist daher insbesondere durch Quartierpläne oder Ausnahmeüberbauungen nach einheitlichem Plan sicherzustellen.	Z	Kenntnisnahme (steht im Zusammenhang mit 2.2.1)												
2.3	§ 7 Grünziffer														
2.3.1	Im Sinne des ökologischen Ausgleichs und der Biodiversitätsförderung ist Absatz 2 Buchstabe e) zu ergänzen mit: ... <u>einheimische, standort-gerechte</u> Laubbäume...	Z	Ergänzung wurde umgesetzt.												
2.3.2	Hinweis: Der Gewässerraum darf als Nachweis für die Ausweisung genügend grosser Grünflächen dienen bzw. ist die Fläche innerhalb Gewässerraum auch anrechenbar. Jedoch darf dies nicht dazu führen, dass der Gewässerraum als ökologische Ausgleichsfläche oder Kompensationsfläche angerechnet wird. Der Gewässerraum ist ein durch die Gewässerschutzgesetzgebung vorgegebener Schutzraum, der unabhängig der Forderung nach ökologischen Ausgleichsflächen gesichert ist bzw. ausgeschieden werden muss. Daher entspricht diese Fläche keiner Kompensation, da sie sowieso bestehend ist.	H	Kenntnisnahme (steht im Zusammenhang mit 2.3.1)												
2.4	§ 14 Dachgestaltung														
2.4.1	Im Sinne des ökologischen Ausgleichs und der Biodiversitätsförderung ist Absatz 4 zu ergänzen mit: ...artenreich und mit <u>einheimischen Pflanzen</u> anzulegen.	Z	Ergänzung wurde umgesetzt.												
2.5	§ 25 Mobilfunk														
2.5.1	Soll durch eine Koordination innerhalb der Bauzone eine Zusammenlegung der Mobilfunksendeanlagen auf wenige Standorte angestrebt werden, ist zu bedenken, dass dies zu einer Erhöhung der Strahlungsbelastung in deren Umgebung führt, die in dicht besiedelten Räumen unerwünscht ist.	Z	Aufgrund der regelmässig auftretenden privaten Einsprachen im Zusammenhang mit Neubauten oder Erweiterungen der bestehenden Mobilfunkinfrastruktur, hat sich der Gemeinderat entschieden, das sogenannte Kaskadenmodell in das Zonenreglement Siedlung aufzunehmen.												

Nr.	Vorprüfungsergebnisse	zwingende Vorgabe (Z) / Empfehlung (E) / Hinweis (H)	Haltung der Gemeinde
2.5.2	Ebenfalls zu bedenken ist, dass die Effektivität eines Kaskadenmodells stark von der Lage, der Grösse und der Form der betroffenen Zonen abhängt.	Z	Der Gemeinderat ist sich der übergeordneten Gesetzgebung bewusst und anerkennt auch die nötigen Anpassungen der Mobilfunkanlagen aufgrund der sich ändernden Technologie.
2.5.3	Mobilfunksendeanlagen weisen eine automatische Regulierung auf, die die Sendeleistung der Antennen und der Handys immer auf das notwendige Minimum reduziert. Je näher Mobilfunksendeanlagen bei den Kunden errichtet werden, desto weniger Sendeleistung ist für die geforderte Verbindungsqualität notwendig. Umgekehrt bedeutet das, dass wenn Mobilfunksendeanlagen nicht dort betrieben werden, wo sie gebraucht werden, also nicht in der Nähe des Kunden, die notwendige Versorgung nur mit höheren Sendeleistungen erreicht werden kann. Das führt wiederum zu einer Erhöhung der Strahlungsbelastung in der Umgebung der Mobilfunksendeanlagen. Zudem wirkt sich das auch auf diejenigen Personen aus, welche am Handy telefonieren, denn je weiter entfernt eine Mobilfunksendeanlage vom Kunden errichtet ist, desto stärker ist die Strahlung des Handys.	Z	Der Gemeinderat möchte mit der Übernahme des Kaskadenmodells gegenüber der besorgten Bevölkerung signalisieren, dass er seine Verantwortung so weit als möglich wahrnimmt.
2.5.4	Sowohl die Absicht einer Koordination (resp. deren Konkretisierung) wie die der Einführung eines Kaskadenmodells sind zu überdenken und vorgängig mit den Mobilfunkanbietern zu besprechen (§ 52a RBV).	Z	
2.5.5	Absatz 3 muss gestrichen werden. Dieser verstösst insbesondere gegen Artikel 1 des Fernmeldegesetzes (FMG) vom 30. April 1997. Nach Artikel 1 Absatz 1 bezweckt dieses Gesetz, dass der Bevölkerung und der Wirtschaft vielfältige, preiswerte, qualitativ hochstehende sowie national und international konkurrenzfähige Fernmeldedienste angeboten werden. Zonenvorschriften dürfen nicht die in der Fernmeldegesetzgebung konkretisierten öffentlichen Interessen verletzen, d. h. sie müssen den Interessen an einer qualitativ guten Mobilfunkversorgung und an einem funktionierenden Wettbewerb zwischen den Mobilfunkanbietern Rechnung tragen. Zudem ist im Rahmen der Zonenplanung der Nachweis zu erbringen, dass trotz Einschränkungen in bestimmten Gebieten eine qualitativ gute Mobilfunkversorgung gewährleistet ist und der Wettbewerb unter den Mobilfunkanbietern funktioniert (§ 52a RBG).	Z	Anpassung wurde vorgenommen.
2.6	§ 28 Baugebiet «Benkenstrasse - Birmatten»		
2.6.1	Absatz 3: Im Sinne des ökologischen Ausgleichs und der Biodiversitätsförderung ist Absatz 3a) zu ergänzen mit: ...standortgerechte, <u>einheimische</u> Pflanzen zu verwenden.	Z	Anpassung wurde vorgenommen.
2.7	§ 29 Wohn- und Geschäftszonen		
2.7.1	Gemäss § 21 Absatz 3 RBG können die Gemeinden innerhalb der Wohn- und Geschäftszone Gebiete bezeichnen, in denen mässig störende Betriebe zugelassen sind. Die Zonenvorschriften bestimmen dazu Umfang und Art der Betriebe. Die vorliegende Bestimmung macht diesbezüglich jedoch keine Aussagen und muss daher dementsprechend ergänzt werden.	Z	Anpassung wurde vorgenommen. Die Umsetzung ist im Planungsbericht erläutert (siehe Kap. 5.13.5).
2.8	§ 30 Zone zur Strukturhaltung (siehe auch Nr. 1.4 und 3.3)		
2.8.1	Die «Zone für Strukturhaltung» umfasst Gebiete mit erhaltenswerten ortskerntypischen Bebauungs- und Freiraumstrukturen. Dementsprechend ist gemäss RBG eine Kernzone und dazugehörige Bestimmungen festzulegen. Die schützenswerten Bauten/Bauteile sind einer entsprechenden Schutzkategorie (geschützte Bauten, erhaltenswerte Bauten, erhaltenswertes Bauvolumen etc.) zuzuweisen und entsprechende Vorschriften festzulegen. Beim Nutzungsmass kann nicht auf ein bestehendes Bauvolumen mit Stand 1995 verwiesen werden (§ 30	Z	Siehe Stellungnahme unter 1.4.1.

Nr.	Vorprüfungsergebnisse	zwingende Vorgabe (Z) / Empfehlung (E) / Hinweis (H)	Haltung der Gemeinde
	Absatz 5 Buchstabe d) und e)). Es kann hingegen (wie im Teilzonenreglement Siedlung Ortskern) eine maximal zulässige Bruttogeschossfläche (pro Parzelle) festgelegt werden.		
2.9	§ 31 Zone mit Quartierplan-Pflicht		
2.9.1	Langfristig plant der Kanton eine Tramverbindung zwischen Therwil, Reinach und Dornach. Die genaue Linienführung gilt es noch zu eruieren. Die neue Verbindung wird südseitig der Bahnhofstrasse an die bestehende Tramlinie in Therwil anschliessen, wodurch die Zone mit Quartierplanpflicht B (Areal Kammi) tangiert sein wird. Der genaue Korridor für die Linienführung im Bereich des Kammi-Areals wird zurzeit mittels Interessensbeurteilung und -abwägung eruiert. Absatz 3 ist dahingehend zu erweitern , dass künftig ein Korridor für die Tramverbindung sichergestellt werden kann. Da die genaue Linienführung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht festgelegt ist, ist die Korridorsicherung im Zonenreglement als Rahmenbedingung festzulegen, jedoch nicht im Zonenplan zu verorten.	Z	Die Planung der Tramlinie befindet sich in der Variantenprüfung zur Linienführung. Zudem ist diesbezüglich kein Eintrag im kantonalen Richtplan vorhanden. Da keine Ergebnisse zur Linienführung bekannt sind, noch diese mit der Gemeinde abgestimmt und kein Eintrag im kantonalen Richtplan vorhanden ist, erachtet die Gemeinde die verlangte Korridorsicherung als "vorsorgliche Planungsaussage" als nicht stufengerecht und daher nicht zweckmässig für die nutzungsplanerische Festlegung.
2.10	§ 32 Zone mit Quartierplanpflicht für altrechtliche Gesamtüberbauungen / Bebauungen nach Richtplan '61		
2.10.1	Bei der Zone mit Quartierplanpflicht handelt es sich um eine Grundnutzungszone. Bestehende Bauten und Anlagen können im Rahmen Bestandesgarantie (§ 109 RBG) umgebaut und angemessen erweitert werden. Im Zonenreglement können lediglich Randbedingungen für die Quartierplanungen/Teilzonenplanungen festgelegt werden (§ 42 Absatz 1 RBG). Dementsprechend müssen in § 32 die Absätze 1 und 3 gestrichen werden.	Z	Anpassung wurde vorgenommen.
2.11	§ 33 Gewerbezone		
2.11.1	Im Sinne des ökologischen Ausgleichs und der Biodiversitätsförderung ist Absatz 4 zu ergänzen mit: ...ein <u>einheimischer</u> Laubbaum zu pflanzen ...	Z	Ergänzung wurde umgesetzt.
2.12	§ 34 Zone für öffentliche Werke und Anlagen		
2.12.1	Absatz 3: Die Reduktion der Uferschutzzone beim Rüchibächli wird lediglich toleriert, wenn die Bestimmung explizit wie folgt ergänzt wird: «... Neben Bäumen, bestockten Flächen, <u>Hecken und standortgerechter Ufervegetation</u> sind Wiesen- und ökologisch wertvolle Ruderalflächen zu erhalten und aufzuwerten sowie neu zu schaffen.	Z	Ergänzungen wurde umgesetzt.
2.13	§ 37 Uferschutzzone		
2.13.1	Fusswege in der Uferschutzzone und auch im Gewässerraum sind zonenfremd und widersprechen dem Schutzzweck. Bestehende Anlagen haben Bestandesgarantie und dürfen gestützt auf §§ 109 und 109a RBG umgebaut werden. Der zweite Satz in Absatz 3 muss daher gestrichen werden.	Z	Anpassung wurde vorgenommen.
2.13.2	Eine Zustandserhebung ist Sache der Gemeinde und ohnehin keine Nutzungs- oder Schutzvorschrift. Der zweite Satz in Absatz 4 ist daher zu streichen .	Z	Anpassung wurde vorgenommen.
2.13.3	Absatz 5: Pauschale Bestimmungen / Ausnahmen für Zugänge in Uferschutzzonen sind nicht zulässig. Auch der Begriff «auf ein minimales Mass» ist unbestimmt und kann unterschiedlich ausgelegt werden. Der Absatz 5 ist daher zu streichen .	Z	Anpassung wurde vorgenommen.

Nr.	Vorprüfungsergebnisse	zwingende Vorgabe (Z) / Empfehlung (E) / Hinweis (H)	Haltung der Gemeinde
2.14	§ 42 Naturgefahren (siehe auch Nr. 1.3 und 3.6)		
2.14.1	Die Naturgefahrenkarte Basel-Landschaft ist ein Fachgutachten, in welchem Gefahrengebiete von gravitativen Naturgefahren bezeichnet sind. Sie bildet keine legitimierten, rechtskräftigen Gefahrenzonen im Sinne von § 30 RBG ab. Die Gefahrenzonen sind im Zonenplan Siedlung grundeigentümerverbindlich festzulegen. Zudem sind in § 42 die zugehörigen Schutzbestimmungen aufzunehmen. Die vorliegende Bestimmung muss gestrichen werden.	Z	Siehe Stellungnahme unter 1.3.1.
2.15	§ 43 Quartierplanungen		
2.15.1	Gestützt auf Artikel 7 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 ist Absatz 4 wie folgt zu ergänzen : <u>«Gewährleistung einer möglichst dezentralen Niederschlagswasserentwässerung mit prioritär oberflächlicher Versickerung.»</u>	Z	Ergänzungen wurde umgesetzt.
2.16	§ 44 Ausnahmeüberbauung nach einheitlichem Plan		
2.16.1	Absatz 3: Als wichtige Voraussetzung fehlt eine Umgebungsgestaltung im Sinne des ökologischen Ausgleichs und der Biodiversitätsförderung. Absatz 3 ist deshalb zu ergänzen mit: <u>«... und eine naturnahe Umgebungsgestaltung mit einheimischen, standortgerechten Pflanzen.»</u>	Z	Ergänzungen wurde umgesetzt.
2.17	§ 45 Ausnahmen		
2.17.1	In Absatz 2 ist Buchstabe d) zu streichen , da der Begriff «unzweckmässige Verhältnisse» einen zu grossen Interpretationsspielraum offenlässt und bereits durch § 7 Absatz 2 Buchstabe a) RBV abgedeckt ist: «wenn die Anwendung dieser Vorschriften eine architektonisch und städtebaulich vernünftige Lösung verunmöglicht.»	Z	Anpassung wurde vorgenommen.
3.	Planungs- und Begleitbericht		
3.1	Kapitel 4.3 – Kantonale Rahmenbedingungen		
3.1.1	Unter dem Kapitel 4.3 ist die übergeordnete, langfristige Planung der Tramverbindung zwischen Dornach und Therwil kurz zu umschreiben, ohne dabei eine mögliche Linienführung auszuweisen.	Z	Anpassung wurde vorgenommen (siehe Kap. 4.3).
3.2	Kapitel 4.7 – Vernetzungskonzept		
3.2.1	Es ist sinnvoll, mit dieser Planung detaillierter auf das Vernetzungskonzept einzugehen und die ökologische Vernetzung im Rahmen dieser Planung weiterzuentwickeln. Dabei soll insbesondere die z. T. fehlende Ost-West-Vernetzung (zwischen den beiden Hauptbächen, durch die Siedlung und die Siedlungsränder) stärker berücksichtigt werden. Es sind mehrere Potentiale vorhanden, wie z. B. die Fortsetzung der Grünzone und/oder Ergänzung mit einer Baumreihe entlang dem Rüchiweg / Fortsetzung Wilmattstrasse.	Z	Die ökologische Vernetzung ist ein planerisches Anliegen der Gemeinde, welches bereitsteilweise reglementarisch umgesetzt ist. Im Rahmen der Weiterentwicklung einer Vernetzungsstrategie bedarf es jedoch neben rein planerischen und reglementarischen Festsetzungen eine Strategie der Förderung öffentlicher und privater Initiativen zum Erhalt der Biodiversität.
3.3	Kapitel 5.13.6 – Zone für Strukturhaltung (siehe auch Nr. 1.4 und 2.8)		

Nr.	Vorprüfungsergebnisse	zwingende Vorgabe (Z) / Empfehlung (E) / Hinweis (H)	Haltung der Gemeinde
3.3.1	Die architektonischen und städtebaulichen Strukturen, Qualitäten und Werte, welche in den Arealen «Zone für Strukturertalt» gewahrt werden sollen, sind im Planungsbericht nicht detailliert analysiert oder beschrieben. Als Grundlage für die Überprüfung der festgelegten zonenrechtlichen Bestimmungen ist ein Orts- und Bauinventar der heutigen Situation dieser Areale zu erheben. Darauf aufbauend sind entsprechende Schutzzonen und Zuweisungen der Bauten zu einer Schutzkategorie zu begründen.	Z	Siehe Stellungnahme unter 1.4.1.
3.4	Kapitel 5.15 – Festlegung Gewässerraum		
3.4.1	Kapitel 5.15.7 – Mooswasenbächli (siehe auch Nr. 1.1) Der Verzicht auf den Gewässerraum für die unterhalb der Reinacherstrasse liegenden Dole des Mooswasenbächli ist nachvollziehbar. Die Strasse ist beidseitig weitgehend bebaut, sodass kein Raum für eine offene Wasserführung vorhanden ist. Eine Ausdolung scheint somit in diesem Bereich langfristig unmöglich bzw. unverhältnismässig. In den nachfolgenden Abschnitten ist die Situation diesbezüglich anders zu bewerten: - Abschnitt Parzelle Nr. 2032 bis Reinacherstrasse (Weg «Im Moosen»): Hier hat es angrenzende (private) Grünräume bzw. verläuft die Dole teilweise unter Parkplätzen, Vorplätzen und einer kleinen Strasse (Fusswegverbindung?), ist also nicht durch Gebäude oder dergleichen belegt. Hier scheint eine offene Wasserführung - insbesondere bei geänderter Bebauung bzw. Linienführung - langfristig nicht ausgeschlossen. - Parzelle Nr. 966 (Teilstück zwischen offenem Verlauf und Reinacherstrasse): Auch hier ist langfristig eine offene Wasserführung nicht ausgeschlossen. Die Dole verläuft unter eine Zufahrt bzw. Parkplätzen, innerhalb der ÖWA-Zone. Die Platzverhältnisse lassen grundsätzlich eine offene Wasserführung zu, insbesondere bei einer Neuplanung der angrenzenden Areale.	Z	Siehe Stellungnahme unter 1.1.4.
3.4.2	Langfristig wird angestrebt, dass die Gewässer wieder ihren naturnahen Zustand erlangen. Eingedolte Gewässer sind deshalb mit wenigen Ausnahmen offen zu führen (Art. 38 GSchG). Unabhängig davon, ob aktuell Ausdolungsprojekte bestehen oder nicht, ist somit der Raum für eine zukünftige Ausdolung zu sichern. Das nötige Instrument dazu ist der Gewässerraum. Bei der Abwägung zu den genannten Abschnitten wurden die Interessen (Natur- und Landschaftsschutzes bzw. Revitalisierungsmassnahmen, Potenzial zur Ausdolung, Schutzzonen etc.) ungenügend ermittelt und gewichtet. Ein Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums ist in diesen Abschnitten ungenügend begründet und damit nicht möglich. Wir bitten die Gemeinde, diese Aspekte in der zurzeit mangelnden Interessenabwägung aufzunehmen und die Abwägung zu überarbeiten. Sprechen überwiegende Interessen für eine Festlegung des Gewässerraums (z.B. mögliches Ausdolungspotenzial), ist ein Gewässerraum auf den genannten Abschnitten festzulegen.	Z	Steht im Zusammenhang mit 3.4.1 bzw. siehe Stellungnahme unter 1.1.4.
3.4.3	Hinweis: Es wird empfohlen, als letzten Satz des Kapitels anzufügen, dass mit der Erweiterung des Gewässerraums auf die bestehenden Uferschutzzonen keine zusätzlichen Einschränkungen für die anstossenden Wohnnutzungen entstehen. Ansonsten wird die erweiterte Gewässerraumbreite bzw. Abstimmung mit der Uferschutzzone im Bereich der Parzelle Nr. 1128 klar begrüsst.	H	Ergänzung wurde vorgenommen (jedoch unter Kap. 5.15.2, da dies allgemein gilt).
3.4.4	Kapitel 5.15.7 – Rühibächli Die Erläuterungen im Planungsbericht zum Rühibächli (ab Seite 81) stimmen nicht mit dem ausgeschiedenen Gewässerraum gemäss Zonenplan überein. Dieser Diskrepanz ist zu bereinigen.	Z	Bereinigung wurde vorgenommen.

Nr.	Vorprüfungsergebnisse	zwingende Vorgabe (Z) / Empfehlung (E) / Hinweis (H)	Haltung der Gemeinde
3.4.5	Hinweis: wird der Gewässerraum im Rahmen der vorliegenden Revision entlang der nördlichen Parzellengrenze gelegt, braucht es bei einem Bauvorhaben (Ausdolung+Überbauung) keine vorgängige Anpassung vom Zonenplan mehr. Scheidet der Gemeinde den Gewässerraum asymmetrisch gemäss heutigem Verlauf aus, ist eine sinnvolle Überbauung schwierig und braucht es parallel zur Ausdolung vermutlich noch eine Anpassung des Zonenplans.	H	Im Zusammenhang mit der vorgenommenen Bereinigung unter 3.4.4 ist dies erledigt.
3.4.6	Die Ermittlung und Beurteilung der Interessen scheinen unvollständig. Nachfolgende Punkte sind zu ergänzen bzw. in der Abwägung zu berücksichtigen: Hochwasserschutz: In diesem Bereich besteht keine erhebliche Gefahr durch Hochwasser. Dennoch kann eine offene Wasserführung einen positiven Effekt auf den Oberflächenabfluss bzw. die Überschwemmungsgefahr (hier gering) haben, da das Wasser zurück in den Bach fliesen kann. Die wäre in der Interessensabwägung ebenfalls zu berücksichtigen. Revitalisierung/Natur und Landschaft: Bei der Revitalisierung ist nicht nur das private Interesse einer Ausdolung zu beschreiben, sondern darauf einzugehen, dass es sich um unbebaute Parzellen handelt, bei denen eine offene Wasserführung möglich ist (Ausdolungspotenzial gegeben), was sich positiv auf die Ökologie, den Wasserhaushalt und das Klima auswirken kann. Weiter besagt das Gewässerschutzgesetz, dass bestehende Eindolungen nur im Ausnahmefall ersetzt werden dürfen. Im Grundsatz sind eingedolte Gewässer, sobald der Zustand der Dole kaputt ist und eine offene Wasserführung möglich ist, offen zu führen (Art. 38 GSchG). Diese Aspekte fehlen in der Abwägung. Gewässernutzung: Gewässernutzung umfasst im weitesten Sinne die Erholungsnutzung, die Stromproduktion aus Wasserkraft sowie den Gewässerunterhalt. Dass hier keine Wasserkraftnutzung oder die Bildung eines öffentlich zugänglichen Erholungsraums angedacht ist, ist logisch. Allerdings kann eine offene Wasserführung auch einen positiven Effekt auf die Anstösser haben bzw. einer Aufwertung der umliegenden Wohnzone bedeuten. Ebenfalls ist mit dem Gewässerraum der Zugang zum Gewässer für den Gewässerunterhalt sicherzustellen. Die Erläuterung im Planungsbericht ist entsprechend zu ergänzen bzw. präzisieren.	Z	Ergänzung wurde vorgenommen.
3.4.7	In der Schlussfolgerung ist festgehalten, dass keine Erweiterung notwendig ist, dass ein genügend grosses Abflussprofil besteht und die Uferschutzzonen (USZ) gleich breit sind. Diese Aussage ist betreffend der USZ so nicht korrekt. Es bestehen nur im Bereich der Parzelle Nr. 640 USZ, welche erst mit der Anpassung (Verkleinerung) dieser mit dem Gewässerraum übereinstimmen. Heute ist die bestehende USZ breiter und soll im Rahmen der vorliegenden Revision verkleinert werden. Eine Erläuterung, warum diese verkleinert wird, fehlt. Es ist davon auszugehen, dass diese mit der Revitalisierung des Bachabschnittes in ihrem heutigen Umfang festgelegt wurde. Die USZ ist in ihrem heutigen Umfang zu erhalten. Dabei ist zu prüfen, ob der Gewässerraum ggf. auf diese zu erweitert ist (vgl. auch Vorgabe zum Zonenplan).	Z	Siehe Stellungnahme zu 1.1.2.
3.4.8	Kapitel 5.15.1 Der Ortskern gehört auch zum Siedlungsgebiet, in welchem der Gewässerraum bereits rechtskräftig festgelegt wurde. Insofern stimmt die Aussage in zweiten Absatz nicht, dass noch keine Gewässerräume im Siedlungsgebiet festgelegt wurden. Wir bitten die Gemeinde, dies zu präzisieren.	H	Anpassung wurde umgesetzt.
3.4.9	Kapitel 5.15.6 Die Aussage: «Die Praxis im Kanton Basel-Landschaft sieht für sehr kleine Gewässer kein Verzicht vor, da diese ebenfalls von grosser Bedeutung für die Biodiversität, Vernetzung und den Naturhaushalt sind.» ist so nicht korrekt. Auch im Kanton Basel-Landschaft kann mit der entsprechenden Interessenabwägung bzw. der Begründung «sehr kleines Gewässer» auf den Gewässerraum verzichtet werden. Ausschlaggebend ist, was als sehr kleines Gewässer definiert wird. Bei der Beurteilung, was sehr kleine Gewässer sind, hat der Kanton ein Ermessens-	H	Berichtigung wurde vorgenommen.

Nr.	Vorprüfungsergebnisse	zwingende Vorgabe (Z) / Empfehlung (E) / Hinweis (H)	Haltung der Gemeinde
	spielraum. Im Grundsatz wird davon ausgegangen, dass wenn ein Gewässer Teil eines grösseren Flusssystems ist bzw. in ein nächst grösseres Fließgewässer mündet, dies kein sehr kleines Gewässer sein kann. Hingegen können kurze, für sich isolierte Gewässer ggf. als sehr kleine Gewässer betrachtet werden, bei denen ein Verzicht auf den Gewässerraum geprüft werden kann.		
3.4.10	Kapitel 5.15.7 – Marchbach Die Herleitung der Gewässerraumbreite ist grundsätzlich für uns nachvollziehbar. Allerdings ist zuerst die minimale Gewässerraumbreite zu ermitteln, welche dann plausibilisiert werden kann. Die nach Korrekturfaktor berechnete minimale Gewässerraumbreite würde für den Marchbach zwischen 14.5 und 20.125 m liegen. Eine derart grosse Variabilität erscheint nicht plausibel, insbesondere da der Marchbach grössere Gewässerabschnitte in einem naturnahen Zustand aufweist, welche als Referenz für die Herleitung einer einheitlichen natürlichen Gerinnesohlenbreite dienen können. Ebenfalls liegen auch unterhalb des Siedlungsgebiets Therwil Abschnitte vor, die eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 3.5 m aufweisen. Diesbezüglich ist davon auszugehen, dass die Zuflüsse die Gerinnebreite nicht verändern. Die Anwendung der natürlichen Vergleichsstrecke wird unterstützt, deren Anwendung ist jedoch gemäss obiger Ausführung zu präzisieren.	H	Anpassung wurde umgesetzt.
3.4.11	Es wird ausserdem empfohlen zu präzisieren, dass nicht nur aufgrund des fehlenden Eintrags in der strategischen Revitalisierungsplanung keine Erweiterung der Gewässerraumbreite vorgenommen wird. Die minimale Gewässerraumbreite sichert den Raum ausreichend, dass die eingeschränkten Abschnitte aufgewertet werden können.	H	Ergänzung wurde vorgenommen.
3.4.12	Unterer Mühlebach: Wir empfehlen in denjenigen Abschnitten, in denen die USZ breiter als der Gewässerraum ist und eine naturnahe Uferbestockung existiert, den Gewässerraum darauf zu erweitern. Damit können die einzuhaltenden Abstände vereinheitlicht werden. Dies betrifft insbesondere den Abschnitt zwischen QP 7 und der Birmattstrasse.	H	Anpassung wurde umgesetzt.
3.4.13	Abbildung 49: hier scheint die Beschriftung nicht mit der Abbildung übereinzustimmen.	H	Anpassung wurde umgesetzt.
3.4.14	Oberer Mühlebach: Die Aussagen, dass der Gewässerraum ab Gewässerachse ausgeschieden wird, ist zwar korrekt, hier allerdings etwas verwirrend. Der Gewässerraum wird lediglich innerhalb des ZPS-Perimeters ausgeschieden. Wir empfehlen, dies umzuformulieren. Zum Beispiel, dass der Gewässerraum symmetrisch ab Gewässerachse bemessen wird, jedoch nur derjenige Teil des Gewässerraums innerhalb Perimeter ZPS mit vorliegender Planung festlegt wird.	H	Anpassung wurde umgesetzt.
3.5	Kapitel 5.16.1 – Archäologische Schutzzonen (siehe auch Nr. 1.6)		
3.5.1	Der Zonenplan ist die Grundlage für den ÖREB-Kataster. Fehlen Informationen im Zonenplan und dessen Reglement können sie auch nicht im ÖREB-Kataster abgerufen werden. Zudem ist der Zonenplan rechtsverbindlich im Gegensatz zum GeoView BL.	H	Siehe Stellungnahme unter 1.6.1.
3.5.2	Aus diesem Grund empfiehlt die Archäologie Baselland, dass die archäologischen Schutzzonen zugunsten der Planungssicherheit der Bauherrschaften sowie zum verbesserten Schutz der archäologischen Stätten, Zonen und beweglichen archäologischen Objekten trotz eines anderslautenden bestehenden Gerichtsurteils (Urteil des Kantonsgerichtes Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht vom 10.04.2013) verbindlich in den Zonenplan aufgenommen werden. Dementsprechend sollten die Bestimmungen zu den archäologischen Schutzzonen auch in das Zonenreglement aufgenommen bzw. dort beibehalten werden.	E	

Nr.	Vorprüfungsergebnisse	zwingende Vorgabe (Z) / Empfehlung (E) / Hinweis (H)	Haltung der Gemeinde
3.5.3	Aufgrund von Neuentdeckungen oder Neuerkenntnissen, können archäologische Schutzzonen mit Fortdauer der Zeit neu erfasst oder angepasst werden. Daher empfiehlt es sich, zusätzlich zum rechtsgültigen Zonenplan im GeoviewBL auch den Themenlayer «Archäologie» zu konsultieren.	H	Kenntnisnahme (steht im Zusammenhang mit 3.5.1 und 3.5.2)
3.5.4	Abschnitt 3, 2. Zeile und Abschnitt 4, zweitletzte Zeile: «Verdachtsfläche» nicht korrekt, bitte ändern in «Schutzzone».	H	Anpassung wurde umgesetzt.
3.6	Kapitel 5.16.2 – Naturgefahrenzonen (siehe auch Nr. 1.3)		
3.6.1	Der Kantonale Richtplan Basel-Landschaft weist die Gemeinden an, die Gefahrenhinweiskarte und die Gefahrenkarten bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen und die notwendigen planerischen und baurechtlichen Schutzbestimmungen in ihren Richt- und Nutzungsplänen festzulegen (Objektblatt «L1.3 Naturgefahren», Planungsanweisung a). Das RBG sieht dazu die Überlagerung der Nutzungszonen durch Gefahrenzonen vor (§ 19 Absatz 2 RBG und § 30 RBG). Der Erlass der Gefahrenzonen durch die Gemeindeversammlung (§ 31 Absatz 1 RBG) legitimiert diese und sichert den Rechtsschutz der Betroffenen durch die vom gesetzlichen Verfahrensablauf gewährleistete Einsprachemöglichkeit (§ 31 Absatz 2 RBG).	Z	Siehe Stellungnahme unter 1.3.1.
3.6.2	Die Naturgefahrenkarte Basel-Landschaft ist ein nach wissenschaftlichen Kriterien erarbeitetes Fachgutachten, ohne demokratische Legitimation und grundeigentümerverbindliche Rechtskraft. Die Betroffenen haben entsprechend keine Rechtsmittel, gegen die Naturgefahrenkarte Einsprache zu erheben. Mit einem ausschliesslichen Verweis auf die Naturgefahrenkarte im Zonenreglement, und ohne den rechtmässigen sowie rechtsverbindlichen Erlass der Gefahrenzonen im Zonenplan, enthält die Gemeinde den Betroffenen den diesbezüglichen Rechtsschutz vor.	Z	Kenntnisnahme (steht im Zusammenhang mit 3.6.1)
3.6.3	Die Nutzungsplanung hat den Rechtsschutz der Betroffenen zu gewährleisten. Die Überlagerung von Gefahrenzonen nach § 30 RBG ist das dazu vorgesehene und geeignete Mittel.	Z	Kenntnisnahme (steht im Zusammenhang mit 3.6.1)
3.6.4	Aus diesen Gründen ist die Naturgefahrenkarte grundeigentümerverbindlich in die Zonenvorschriften Siedlung umzusetzen. Der Planungsbericht sind entsprechend zu überarbeiten.	Z	Kenntnisnahme (steht im Zusammenhang mit 3.6.1)
3.6.5	Die Aussage im Planungsbericht (Kapitel 3.10), wonach anlässlich einer Sitzung vom 27. März 2023 Kantonsvertreter gegenüber von Vertretern der Gemeinde Oberdorf signalisiert haben, dass die Naturgefahrenkarte nicht verbindlich in die Zonenvorschriften Siedlung umgesetzt werden müsse, ist insofern richtig zu stellen, als dass damals in Aussicht gestellt wurde, einen Gesetzestext auszuarbeiten, welcher den Umgang mit der Naturgefahrenkarte regelt, solange eine Gemeinde diese noch nicht in ihren Zonenvorschriften Siedlung verbindlich umgesetzt hat. Ein Entwurf für eine entsprechende Übergangslösung ist derzeit in Arbeit. Unabhängig davon sind die Gemeinden verpflichtet, der behördenverbindlichen Planungsanweisung des KRIP zur grundeigentümerverbindlichen Umsetzung der Naturgefahrenkarte in ihre Zonenvorschriften nachzukommen. Festzuhalten ist, dass die erwähnten Planungsanweisungen im KRIP durch eine Gesetzesanpassung nicht hinfällig werden.	Z	Kenntnisnahme (steht im Zusammenhang mit 3.6.1)
3.6.6	Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass im Zonenreglement der Gemeinde Oberdorf die Bestimmung, zu den Naturgefahren (entspricht § 42 ZRS Therwil) nicht genehmigt wurde und die Gemeinde aufgefordert wird, die Naturgefahrenkarte grundeigentümerverbindlich in den Zonenvorschriften Siedlung umzusetzen.	Z	Kenntnisnahme (steht im Zusammenhang mit 3.6.1 bzw. 3.6.5)
3.6.7	Ausserdem ist der Oberflächenabfluss ebenfalls eine spezifische Naturgefahr und soll auch als solche behandelt werden. Der Prozess «Oberflächenabfluss» ist daher in den Planungsbericht aufzunehmen und zu thematisieren.	Z	Thema wurde behandelt (siehe Kap. 7.10).
3.7	Kapitel 7.1.2 – Denkmal- und Ortsbildschutz (siehe auch Nr. 1.2)		

Nr.	Vorprüfungsergebnisse	zwingende Vorgabe (Z) / Empfehlung (E) / Hinweis (H)	Haltung der Gemeinde
3.7.1	Das Bauinventar BL (BIB) ist ein Hinweisinventar, das als Grundlage für die eigentümergebundene Umsetzung im Nutzungsplanverfahren dient. Im BIB wurden Objekte der obersten kommunalen Schutzkategorie dokumentiert. Sämtliche Objekte sind daher dieser Kategorie zuzuordnen und unter kommunalen Schutz zu stellen. Somit auch das Objekt Nr. 1, die Villa «Wannier» (Parzelle Nr. 977), die im Gegensatz zu den restlichen Objekten, nicht nur von lokaler, sondern auch von kantonaler Bedeutung ist. Das Kapitel zum BIB ist dementsprechend zu ergänzen/ändern und auch für die Villa «Wannier» eine «Zweitbeurteilung» einzuholen.	Z	Siehe Stellungnahme unter 1.2.1.
3.8	Kapitel 7.1.3 – Siedlung «In der Au» und Mühleboden»		
3.8.1	Die beiden Siedlungen aus der Nachkriegszeit «In der Au» und «Mühleboden» wurden im BIB als «kommunal schützenswert» eingestuft. Der Schutz, die Pflege und der Erhalt der Denkmalwerte dieser beiden zeittypischen Siedlungen sind zwingend durch geeignete öffentlich-rechtliche Instrumente (kommunale Unterschutzstellung) sicherzustellen. Die erforderlichen planungsrechtlichen Schritte zur Unterschutzstellung sind zeitnah einzuleiten, da bereits heute in Teilen ein erheblicher Sanierungsbedarf besteht. Als fachliche Grundlage ist ein umfassendes Sanierungskonzept zu erarbeiten, das auf den Erhalt, die Pflege und die behutsame Instandsetzung der originalen Bausubstanz, sowie auf die Aufrechterhaltung der wesentlichen Charaktermerkmale der Siedlungen abzielt. Dieses Konzept soll als strategische Planungsbasis für weitere Massnahmen dienen und die denkmalpflegerischen Zielsetzungen langfristig sichern. Die Kantonalen Fachstellen Denkmalpflege, Baukultur und Ortsplanung stehen für eine Beratung der separat nötigen Planungsarbeiten zur Unterschutzstellung zur Verfügung.	Z	Kenntnisnahme, Gegenstand von separaten Planungen und als Planungspendenz mit Verweis auf den Vorprüfungsbericht im Planungsbericht aufgeführt (siehe Kap. 6.10).

3.9 Neues Kapitel: Abstimmung zwischen Siedlung u. Verkehr

- | | | | | |
|-------|---|---|--|--|
| 3.9.1 | Insbesondere gestützt auf Artikel 1 Absatz 1 RPG muss eine Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr vorgenommen werden. Hierzu sind u. a. die erwartete Verkehrserzeugung der geplanten Siedlungsentwicklung sowie ihre Auswirkungen auf das umliegende Kantonsstrassennetz und ÖV- Netz darzustellen und die Verträglichkeit dieser Auswirkungen ist zu beurteilen. Es ist zu prüfen, ob und ggf. welche Änderungen in Nutzungsart/Zweckbestimmung und/oder Vorschriften zum Nutzungsmass relevante Auswirkungen haben. Zeigen sich keine grösseren Veränderungen, so kann die Prüfung auf einfache Art und Weise erfolgen und in kurzer Form im Planungsbericht dargestellt werden. | Z | | Ergänzung wurde vorgenommen (siehe Kap. 7.13). |
|-------|---|---|--|--|

3.10 Anhang

- | | | | | |
|-------------------------|--|---|--|--|
| 3.10.1 | Anhang 2, Seite 4 – Relevante Festlegungen gemäss Objektblatt
Planungsgrundsatz d des KRIP-Objektblatts 1.2 wird folgendermassen wiedergegeben: «Neu geschaffene WMZ sollen dicht überbaut werden. Die im Zonenplan festzulegende bauliche Dichte hat einem Ausnutzungszifferäquivalent von mindestens 0.6 in ländlichen Gemeinden bzw. 0.8 in den übrigen Gemeinden des Kantons zu entsprechen, sofern keine überwiegenden Interessen dagegenstehen.» Dies ist nicht vollständig. Der letzte Satz fehlt: «Zudem ist mittels Nutzungsvorschriften eine hohe städtebauliche Qualität (Aussenraum, Volumetrie, Architektur) sicherzustellen.» Entsprechend wird dieses Kriterium auch in der Spalte Berücksichtigung/Umsetzung nicht behandelt. Der Satz ist zu ergänzen und in der Spalte Berücksichtigung/Umsetzung zu behandeln. Es könnte beispielsweise auf die Grünflächenziffer und die im Planungsbericht postulierte und im ZRS (bauliche Bestimmungen zu den einzelnen Wohnzonen und QPs) verankerte Berücksichtigung der Quartiercharakteristika verwiesen werden. | Z | | Ergänzung wurde vorgenommen (siehe Anhang). |
| 3.10.2 | Anhang 2, Seite 4 – Relevante Festlegungen gemäss Objektblatt
Einige Begründungen für eine Nicht-Aufnahme der Naturwerte (trotz Bewertung im Naturinventar) sind fachlich nicht nachvollziehbar. Dies betrifft folgend Objekte: Wi3, B21, B27, B35 (weitere Bäume), B37. | Z | | Die Bewertung wurde überprüft und wo nötig ergänzt. |
| 3.10.3 | Weiter wird die Bewertung einiger Objekte im Naturinventar in Frage gestellt (vgl. Hinweis zum Naturinventar). Der Umgang mit diesen Objekten ist mit dieser Planung nochmals aufzugreifen und die Umsetzung detaillierter zu beschreiben / zu begründen. Dies betrifft folgende Objekte: B4, B24, B28 und B47. | Z | | Die Bewertung wurde überprüft und wo nötig ergänzt. |
| 4. Naturinventar | | | | |
| 4.1.1 | Die Bewertungen zu den Einzelbäumen sind teilweise nicht nachvollziehbar. Dies betrifft insbesondere ortsbildprägende, grosse Bäume, ortsbildprägende Standorte oder ökologisch sehr wertvolle Bäume. Beispielsweise wurden Linden nicht immer gleich bewertet. Die Einstufung «bemerkenswert» aufgrund der aktuellen Grösse ist eine Momentaufnahme. Wichtig ist bei einer Planung aber auch der Blick in die Zukunft, da auch heute kleinere Bäume eine wichtige Funktion in Zukunft wahrnehmen werden. | Z | | Das Naturinventar wurde von ausgewiesenen Fachleuten erstellt und betrifft ausschliesslich den ökologischen Wert der Bäume und der anderen Naturobjekte. Seitens der Gemeinde wurden jedoch auch ortsbildprägende Bäume wie die Blutbuche B30 unter Schutz gestellt. |
| 4.1.2 | Insbesondere folgende Bäume sind mit dieser Planung auch aufgrund ihrer Standorte (z. T. innerhalb ÖWA-Zone > Gemeinde mit Vorbildfunktion) nochmals zu bewerten und je nach Ergebnis als Schutzobjekt in die Planung aufzunehmen: B4, B24, B28 und B47. | Z | | Siehe oben. |

5. Allgemeine Bedingungen zur kantonalen Vorprüfung		
5.1.1	Wir verweisen auf die «Allgemeinen Bedingungen zur kantonalen Vorprüfung» 2 . Diese sind Bestandteil der kantonalen Vorprüfung und im weiteren Planungsverfahren zu berücksichtigen.	H Kenntnisnahme, keine weitergehende «Sachrelevanz» für die vorliegende Planung.
5.1.2	Wir hoffen, dass Ihnen unsere Stellungnahme für die Weiterbearbeitung von Nutzen ist. Sollten sich noch Fragen ergeben, sind wir selbstverständlich gerne bereit, diese mit Ihnen zu besprechen. Für Fragen zum Gewässerraum steht Ihnen Nicole Lotz (Nicole.Lotz@bl.ch) gerne zur Verfügung	H Kenntnisnahme